LANDRATSAMT
BREISGAU-
HOCHSCHWARZWALD

Name des B-Plan: Chalet Kuckucksuhr

Gemeinde: Feldberg

Gemarkung: Altglashütten

INHALT DER PLANAKTE

1. SATZUNG
2. LAGEPLAN
3. BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN
4. BEGRÜNDUNG
5. Umweltbeitrag mit artenschutzrechtlicher Prüfung

BEMERKUNGEN

LANDKREIS
BREISGAU-
HOCHSCHWARZWALD
GIS-ZENTRUM

Gemeinde Feldberg
Ortsteil Altglashütten

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Chalet Kuckucksuhr“

Satzungen
Planzeichnung
Bebauungsvorschriften
Begründung
Umweltbeitrag mit artenschutzrechtlicher Prüfung

Stand: 15.10.2019
Fassung: Satzung
gem. § 10 (1) i.V.m. § 13b BauGB

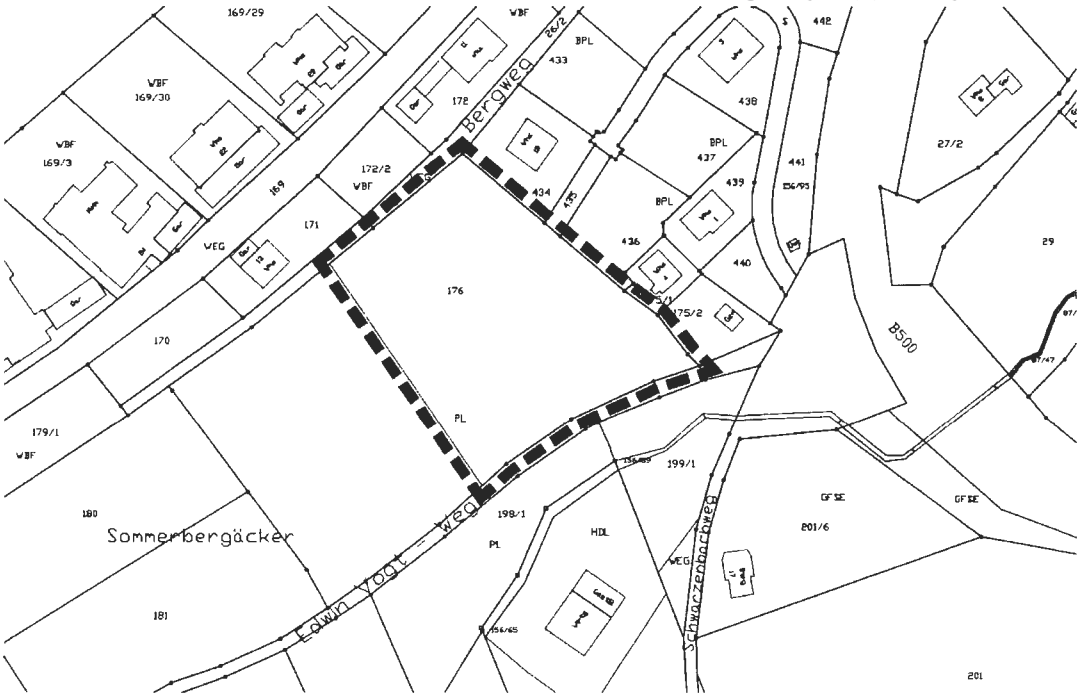

fsp.stadtplanung
Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

Gemeinde Feldberg Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

S A T Z U N G E N

der Gemeinde Feldberg über

a) den Bebauungsplan „Chalet Kuckucksuhr“

b) die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Chalet Kuckucksuhr“

im Ortsteil Altglashütten

Der Gemeinderat der Gemeinde Feldberg hat am 15.10.2019 im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB

a) den Bebauungsplan „Chalet Kuckucksuhr“ und

b) die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Chalet Kuckucksuhr“

unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als Satzungen beschlossen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
- Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. S. 612, 613)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2018 (GBl. S. 221)

§ 1
Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich für

a) den Bebauungsplan "Chalet Kuckucksuhr" und

b) die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan "Chalet Kuckucksuhr"

ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil vom 15.10.2019.

§ 2
Bestandteile

1. Der Bebauungsplan besteht aus:

a) dem zeichnerischem Teil M 1:500 vom 15.10.2019

b) dem textlichem Teil – planungsrechtliche Festsetzungen – vom 15.10.2019

2. Die örtlichen Bauvorschriften bestehen aus:

a) dem gemeinsamen zeichnerischem Teil M 1:500 vom 15.10.2019

b) den örtliche Bauvorschriften (textlicher Teil) vom 15.10.2019

3. Beigefügt sind:
a) die gemeinsame Begründung vom 15.10.2019
b) der Umweltbeitrag vom Kunz Büro GalaPlan vom 15.10.2019
c) der artenschutzrechtlichen Prüfung vom Büro Kunz GalaPlan vom 15.10.2019

§ 3
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer aufgrund von den in § 74 LBO ergangenen örtlichen Bauvorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 LBO mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 4
Inkrafttreten

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften treten mit ihrer Bekanntmachung nach § 10 (3) BauGB in Kraft.

Gemeinde Feldberg, den 22.10.2019

Johannes Albrecht
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk
Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Planes sowie der zugehörigen planungsrechtlichen Festsetzungen und der örtlichen Bauvorschriften mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Feldberg übereinstimmen.

Feldberg, den 22.10.2019

Bürgermeisteramt

Bekanntmachungsvermerk
Bekanntmachung entsprechend der Bekanntmachungssatzung durch Nachrichtenblatt Nr. 44 am 30.10.2019.
Der Bebauungsplan wurde damit am 30.10.2019 rechtsverbindlich.

Feldberg, den 30.10.2019

Bürgermeisteramt

Ergänzend zum zeichnerischen Teil gelten folgende planungsrechtlichen Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften:

1 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
- Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. S. 612, 613)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2018 (GBl. S. 221)

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 1-15 BauNVO)

Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

1.1.1 Im allgemeinen Wohngebiet sind von den in § 4 (2) Nr. 2 BauNVO genannten Nutzungen die der Versorgung des Plangebiets dienende Läden und nicht störende Handwerksbetriebe nicht zulässig.

1.1.2 Im allgemeinen Wohngebiet sind die Nutzungen gemäß § 4 (2) Nr. 3 BauNVO (Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke) nicht zulässig.

1.1.3 Im allgemeinen Wohngebiet sind von den in § 4 (3) BauNVO genannten Ausnahmen die Nr. 3 (Anlagen für Verwaltungen), Nr. 4 (Gartenbaubetriebe) und Nr. 5 (Tankstellen) nicht zulässig.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16-21a BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung ist der Nutzungsschablone in der Planzeichnung zu entnehmen und wird bestimmt durch den angegebenen Wert der

- Zahl der Vollgeschosse,
- Grundflächenzahl (GRZ),
- Geschossflächenzahl (GFZ)
- Höhe der baulichen Anlagen.

1.3 Höhe baulicher Anlagen (§ 9 (3) BauGB, §§ 16-21a BauNVO)

1.3.1 Die maximale Traufhöhe (TH) in müNN ist dem Planeintrag zu entnehmen. Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der äußeren Wandfläche mit der Oberkante der Dachhaut.

1.3.2 Traufen von Dachaufbauten und Widerkehren/Zwerchbauten gelten nicht als Traufe im Sinne der Festsetzung 1.3.1. Traufen von Dachaufbauten und Widerkehren/Zwerchbauten dürfen die zulässige Traufhöhe gemäß Ziffer 1.3.1. um bis zu 3,0 m überschreiten.

1.3.3 Die maximale Firsthöhe (FH) in müNN ist dem Planeintrag zu entnehmen. Als Firsthöhe gilt die obere Dachbegrenzungskante.

1.3.4 Technisch bedingte Dachaufbauten (z.B. Anlagen für Lüftung, Klima, Technikbrücken, Aufzugschächte) dürfen die festgesetzte maximale Firsthöhe um bis zu 1,0 m überschreiten, wenn sie von der äußersten Dachkante mind. 2,0 m zurückversetzt sind.

1.3.5 Anlagen, die der regenerativen Energiegewinnung dienen, dürfen die zulässige Firsthöhe um bis zu 1,0 m überschreiten, wenn sie von der äußersten Dachkante mind. 1,0 m zurückversetzt sind.

1.4 Bauweise (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)

Es gilt die offene Bauweise.

1.5 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

1.5.1 Maßgebend für die überbaubaren Grundstücksflächen (Baufenster) sind die Baugrenzen im zeichnerischen Teil.

1.5.2 Überschreitungen der Baugrenzen (Baufenster) durch unterirdische Nebenräume (Keller, Müllabstellräume) sind zulässig, wenn ihre Dächer intensiv begrünt und gärtnerisch gestaltet sind.

1.6 Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)

Die für das Baufenster festgesetzte Hauptfirstrichtung ist der Planzeichnung zu entnehmen. Von der festgesetzten Firstrichtung kann um bis zu 10° abgewichen werden.

1.7 Garagen, Carports und Stellplätze (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB, § 12 BauNVO)

1.7.1 Garagen, Carports und Stellplätze (Kfz und Fahrrad) sind auch außerhalb der Baugrenzen auf dem gesamten Grundstück zulässig. Carports werden definiert als zu allen Seiten offene, überdachte Stellplätze.

1.7.2 Garagen, Carports und überdachte Fahrradstellplätze müssen zur öffentlichen Verkehrsfläche einen Abstand von mindestens 1,0 m einhalten, nicht überdachte Stellplätze einen Abstand von mindestens 0,5 m.

1.8 Nebenanlagen (§ 14 BauNVO)

Nebenanlagen sind auch außerhalb der Baufenster zulässig. Nebengebäude und hochbaulich in Erscheinung tretende Nebenanlagen müssen einen Mindestabstand von 2,5 m zu öffentlichen Verkehrsflächen einhalten.

Hinweis: Für Nebenanlagen an der Grundstücksgrenze gelten die Höhen-, Flächen- und Längenbeschränkungen nach § 6 LBO.

1.9 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

1.9.1 Der Einsatz von Blei, Zink oder Kupfer zur Dacheindeckung oder als Fassadenbaustoff/-verkleidung ist nur zulässig, wenn sie beschichtet oder in ähnlicher Weise behandelt sind.

1.9.2 Zum Schutz nachtaktiver Insekten wird die Verwendung UV-anteilarmer Außenbeleuchtung zur Minderung der Fernwirkung festgesetzt (z.B. LED-Leuchten).

1.9.3 Wege-, Hof- und Stellplatzflächen sind in einer wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigung (z.B. Pflaster mit Rasenfugen bzw. anderen wasserdurchlässigen Fugen, Schotterrasen, wassergebundene Decke) auszuführen.

1.9.4 Flachdächer der Nebengebäude sowie von Nebenanlagen, Garagen und Carports bis 5° Dachneigung sind zu begrünen, sofern sie nicht als Terrassen genutzt werden. Eine Kombination mit Anlagen zur Energieerzeugung oder –einsparung ist zulässig.

1.10 Anpflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)

1.10.1 Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind pro angefangener 400 m² privater Grundstücksfläche mindestens ein heimischer, hochstämmiger Obst- oder Laubbaum (1. oder 2. Ordnung) und 5 heimische Sträucher zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten (Pflanzempfehlungen siehe Pflanzliste im Anhang).

1.10.2 Bei Abgang oder Fällung von Bäumen und Sträuchern ist als Ersatz ein vergleichbarer Baum oder Strauch nachzupflanzen (Pflanzempfehlungen siehe Pflanzliste im Anhang).

2 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Rechtsgrundlagen

- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. S. 612, 613)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2018 (GBl. S. 221)

2.1 Dächer (§ 74 (1) Nr. 1 LBO)

2.1.1 Dächer der Hauptbaukörper sind als Sattel- oder Walmdächer mit einer Dachneigung von 30° bis max. 45° zulässig.

2.1.2 Untergeordnete Dachflächen der Walme der Hauptgebäude sowie Dächer von Dachaufbauten und Widerkehren/Zwerchbauten können von den festgesetzten Dachneigungen um bis zu 5° abweichen.

2.1.3 Für die Dächer der Hauptbaukörper sind ausschließlich rote bis braune oder graue bis anthrazitfarbene Materialien zulässig. Ausgenommen davon sind Dachbegrünungen.

2.1.4 Anlagen, die der solaren Energiegewinnung dienen sind auf allen Dächern zulässig. Sie sind aus blendfreiem Material herzustellen.

2.1.5 Wellfaserzement und offene Bitumenbahnen sowie glänzende oder reflektierende Materialien sind für Dacheindeckungen nicht zugelassen.

2.2 Dachaufbauten, Widerkehren/Zwerchbauten (§ 74 (1) Nr. 1 LBO)

Hinweis: Widerkehren bzw. Zwerchbauten werden definiert als aus der Flucht der Gebäudeaußenwand aufsteigende Bauteile mit Unterbrechung der Traufe des Hauptdaches. Dachaufbauten werden definiert als aus der Dachfläche des Hauptdaches herausragende Bauteile ohne Unterbrechung der Traufe des Hauptdaches.

2.2.1 Dachaufbauten und Widerkehren/Zwerchbauten müssen von der Giebelwand des Hauptgebäudes einen horizontalen Abstand von mindestens 0,50 m einhalten, gemessen von der Außenkante des Dachaufbaus ohne Dachüberstand.

2.2.2 Der Dachansatz von Dachaufbauten und Widerkehren/Zwerchbauten muss, gemessen parallel zur Dachfläche, mindestens 0,50 m unter dem Hauptfirst liegen.

2.2.3 Dachaufbauten und Widerkehren/Zwerchbauten müssen untereinander einen Abstand von mindestens 1,5 m einhalten, gemessen von der Außenkante des Dachaufbaus/ Widerkehr/Zwerchbauten ohne Dachüberstand.

2.2.4 Dachaufbauten, die der Energiegewinnung dienen, sind bei allen Dachneigungen gestattet und aus blendfreiem Material herzustellen.

2.2.5 Dacheinschnitte sind nicht zulässig.

2.3 Gestaltung unbebauter Flächen bebauter Grundstücke (§ 74 (1) Nr. 3 LBO)

2.3.1 Die nicht versiegelten Flächen im Plangebiet sind zu begrünen bzw. gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.

2.3.2 Stützmauern dürfen eine Höhe von max. 1,5 m, bezogen auf das natürliche Gelände, nicht überschreiten. Über dieses Maß hinausgehende, notwendige Geländeanpassungen sind durch terrassierte Stützmauern mit einem parallelen Versatz von

mindestens 1,5 m oder begrünte Böschungen bis zu einer Neigung von max. 45° herzustellen.

2.4 Einfriedungen (§ 74 (1) Nr. 3 LBO)

2.4.1 Im gesamten Plangebiet dürfen Einfriedungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen eine Höhe von 0,80 m nicht überschreiten, gemessen ab Oberkante der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche. Sie müssen einen Abstand von mind. 0,50 m zur öffentlichen Verkehrsfläche einhalten.

2.4.2 Maschendraht und Drahtzäune sind nur mit Heckenhinterpflanzung zulässig.

2.4.3 Einfriedungen aus Stacheldraht und Nadelgehölzhecken sind nicht zulässig.

2.4.4 Beton- oder Natursteinmauern sind zulässig als Sockel bis zu einer Höhe von maximal 0,50 m.

2.5 Müllbehälterstandorte (§ 74 (1) Nr. 3 LBO)

Müllstandorte sind entweder so anzulegen, dass sie von den öffentlichen Straßen und Wegen nicht direkt einsehbar sind, oder sie sind mit einem baulichen oder pflanzlichen Sichtschutz zu versehen.

2.6 Außenantennen (§ 74 (1) Nr. 4 LBO)

Pro Gebäude ist nur eine sichtbare Antenne bzw. Satellitenantenne zugelassen. Satellitenanlagen sind farblich der dahinterliegenden Gebäudefläche (Fassade oder Dach) anzupassen.

2.7 Niederspannungsfreileitungen (§ 74 (1) Nr. 5 LBO)

Niederspannungsfreileitungen sind nicht zugelassen. Das Niederspannungsnetz ist als Kabelnetz auszuführen.

3 HINWEISE

3.1 Denkmalschutz

Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 - Archäologische Denkmalpflege (E-Mail: abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

3.2 Geotechnik

Nach dem geologischen Basisdatensatz des LGRB bilden im Plangebiet würmzeitliche Glazialsedimente unbekannter Mächtigkeit den oberflächennahen Baugrund. Lokale Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sind nicht auszuschließen. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser etc.) wird eine geotechnische Beratung bzw. objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

3.3 Hang- und Schichtwasser

Es wird empfohlen, im Rahmen eines Baugrundgutachtens die dortigen Verhältnisse zu erkunden. Sofern Bauteile (Unterkellerung) in Bereichen mit Grund- bzw. Schichtwasser gegründet werden, ist hierfür ggf. eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Gründungen im Grund-/ Schichtwasser eine entsprechende Bauweise zu wählen ist.

3.4 Bodenschutz

<u>Allgemeine Bestimmungen</u>

- Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass nur so viel Mutterboden abgeschoben wird, wie für die Erschließung des Baufeldes unbedingt notwendig ist. Unnötiges Befahren oder Zerstören von Mutterboden auf verbleibenden Freiflächen ist nicht zulässig.
- Bodenarbeiten sollten grundsätzlich nur bei schwach feuchtem Boden (dunkelt beim Befeuchten nach) und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen.
- Ein erforderlicher Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Mutterboden und Unterboden durchzuführen.
- Bei Geländeaufschüttungen innerhalb des Baugebiets, z.B. zum Zwecke des Massenausgleichs, der Geländemodellierung usw. darf der Mutterboden des Urgeländes nicht überschüttet werden, sondern ist zuvor abzuschieben. Für die Auffüllung ist ausschließlich Aushubmaterial (Unterboden) zu verwenden.
- Die Bodenversiegelung durch Nebenanlagen ist auf das unabdingbare Maß zu beschränken, wo möglich, sind Oberflächenbefestigungen durchlässig zu gestalten.

- Anfallender Bauschutt ist ordnungsgemäß zu entsorgen; er darf nicht als An- bzw. Auffüllmaterial für Mulden, Baugruben, Arbeitsgraben usw. benutzt werden.
- Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind der Unteren Bodenschutzbehörde zu melden.

Bestimmungen zur Verwendung und Behandlung von Mutterboden

- Ein Überschuss an Mutterboden soll nicht zur Krumenerhöhung auf nicht in Anspruch genommenen Flächen verwendet werden. Er ist anderweitig zu verwenden (Grünanlagen, Rekultivierung, Bodenverbesserungen) oder wiederverwertbar auf geeigneten (gemeindeeigenen) Flächen in Mieten zwischenzulagern.
- Für die Lagerung bis zur Wiederverwertung ist der Mutterboden maximal 2 m hoch locker aufzuschütten, damit die erforderliche Durchlüftung gewährleistet ist.
- Vor Wiederauftrag des Mutterbodens sind Unterbodenverdichtungen durch Auflockerung bis an wasserdurchlässige Schichten zu beseitigen, damit ein ausreichender Wurzelraum für die geplante Bepflanzung und eine flächige Versickerung von Oberflächenwasser gewährleistet sind.
- Die Auftragshöhe des verwendeten Mutterbodens soll 20 cm bei Grünanlagen und 30 cm bei Grabeland nicht überschreiten.

3.5 Anpflanzungen

Gemäß § 178 BauGB kann die Gemeinde den Eigentümer durch Bescheid verpflichten, sein Grundstück innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist entsprechend den nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplans zu bepflanzen.

Bei Gehölzpflanzungen ist das Nachbarrecht von Baden-Württemberg zu berücksichtigen.

3.6 Artenschutzrechtliche Hinweise

Rodungen von Bäumen und Gehölzen sind mit Bezug zu § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG lediglich außerhalb der Brutperiode in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres zulässig.

3.7 Landwirtschaftliche Emissionen

Die angrenzenden Grünflächen werden durch die örtliche Weidegemeinschaft bewirtschaftet. Auch unter Einhaltung der guten fachlichen Praxis entstehen durch die Bewirtschaftung Emissionen wie Staub, Gerüche und Lärm, die als ortsüblich hinzunehmen sind.

Feldberg, den 22.10.2019

GEMEINDE FELDBERG/SCHWARZWALD 1

Johannes Albrecht
Bürgermeister

fsp.stadtplanung
Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

Planverfasser

Ausfertigungsvermerk
Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Planes sowie der zugehörigen planungsrechtlichen Festsetzungen und der örtlichen Bauvorschriften mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Feldberg übereinstimmen.

Feldberg, den 22.10.2019

Bürgermeisteramt

Bekanntmachungsvermerk
Bekanntmachung entsprechend der Bekanntmachungssatzung durch Nachrichtenblatt Nr. 44 am 30.10.2019.
Der Bebauungsplan wurde damit am 30.10.2019 rechtsverbindlich.

Feldberg, den 30.10.2019

Bürgermeisteramt

Anhang Pflanzliste (Pflanzempfehlungen)

Mindestqualität für Bäume und Sträucher:
Bäume für private Grundstücke: Hochstamm, Stammumfang min. 14 cm
Sträucher für private Grundstücke: 2 x verpflanzt, 60-100cm

Bäume für private Baugrundstücke

Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Betula pendula	Hängebirke
Carpinus betulus	Hainbuche
Fagus sylvatica	Rotbuche
Prunus avium	Vogelkirsche
Prunus padus	Traubenkirsche
Quercus petraea	Traubeneiche

Sträucher für private Baugrundstücke

Gewöhnliche Hasel	Corylus avellana
Echte Hundsrose	Rosa canina

INHALT

1 ALLGEMEINES 2
1.1 Anlass, Ziel und Zweck der Planung 2
1.2 Lage des Planungsgebiets / Geltungsbereich 2
1.3 Planungsverfahren 3
1.4 Verfahrensablauf 4
1.5 Flächennutzungsplan 5
2 KONZEPTION DER PLANUNG 5
3 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN 6
3.1 Art der baulichen Nutzung 6
3.2 Maß der baulichen Nutzung 6
3.3 Höhe der baulichen Anlagen 6
3.4 Bauweise 7
3.5 Überbaubare Grundstücksfläche 7
3.6 Stellung baulicher Anlagen 7
3.7 Garagen, Carports und Stellplätze 7
3.8 Nebenanlagen 7
3.9 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft 7
3.10 Anpflanzungen 8
4 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN 8
4.1 Dächer 8
4.2 Dachaufbauten, Widerkehren/Zwerchbauten 8
4.3 Gestaltung unbebauter Grundstücksflächen 8
4.4 Einfriedungen 8
4.5 Müllbehälterstandorte 9
4.6 Außenantennen 9
4.7 Niederspannungsfreileitungen 9
5 UMWELTBEITRAG 9
6 ERSCHLIEßUNG 9
7 BODENORDNUNG 10
8 KOSTEN 10
9 STÄDTEBAULICHE KENNZIFFERN 10

1 ALLGEMEINES

1.1 Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Ein Grundstückseigentümer im Ortsteil Altglashütten der Gemeinde Feldberg ist mit den Wunsch an die Gemeinde herangetreten, auf seinem Grundstück ein Mehrfamilienhaus zu errichten. Aufgrund der anhaltenden Nachfrage nach Wohnraum, möchte es die Gemeinde Feldberg dem Eigentümer ermöglichen, die bestehende Bebauung um ein weiteres Wohngebäude zu erweitern. Nördlich des Edwin-Vogt-Weges soll im direkten Anschluss an die bereits bestehende Bebauung des Bebauungsplangebiets „Unterer Sommerberg" ein Mehrfamiliengebäude entstehen, so dass attraktiver Wohnraum geschaffen werden kann.

Auch wenn die Gebäudekubatur des geplanten Gebäudes deutlich größer ist, als die Ein- und Zweifamilienhäuser im benachbarten Baugebiet, hält die Gemeinde das Vorhaben für städtebauliche verträglich, da an gleicher Stelle bereits ein Gebäude von ähnlicher Größe stand, nämlich das Hotel bzw. die Pension Haus Brunk. Dies war auch der Grund, warum dem Eigentümer ursprünglich vermittelt wurde, dass es sich um ein Baugrundstück im Innenbereich handelt. Das Haus Brunk stand lange leer und nach langen Bemühungen durch die Gemeinde konnte schlussendlich im Jahre 2009 der Abbruch realisiert werden. Ziel war es schon damals, das baulich in einem sehr schlechten Zustand befindliche Gebäude abzureißen, um das Grundstück einer Wohnbebauung zuzuführen, so dass im Ortsteil Altglashütten benötigter Wohnraum geschaffen werden kann. Hätte man das Gebäude damals nicht vollständig abgerissen, so wäre vermutlich nicht der Bestandsschutz erloschen. So aber wurde das Grundstück von der Baurechtsbehörde als Außenbereich eingestuft.

Nach verschiedenen Versuchen ist nun ein Investor gefunden, der hier eine Bebauung realisieren möchte. Erste Entwürfe wurden im Gemeinderat präsentiert und positiv bewertet.

Da durch den Abriss des bestehenden Gebäudes planungsrechtlich eine Bebauung nicht möglich ist, soll dementsprechend nun ein Bebauungsplan neu aufgestellt werden. Dabei soll ein allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden, so dass die vorhandene Planung umgesetzt werden kann. Die Planung verfolgt im Wesentlichen folgende Ziele:

- Wiedernutzbarmachung eines früher bereits bebauten Grundstücks zur Bereitstellung von Wohnbauland
- Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung
- Arrondierung des Ortsrandes
- Sparsamer Umgang mit Grund und Boden durch eine dichtere Bauweise in Form eines Mehrfamilienhauses.

Die Bebauungsplanaufstellung soll ohne Umweltprüfung im einstufigen Verfahren nach § 13b BauGB erfolgen.

1.2 Lage des Planungsgebiets / Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich im Südosten der Gemeinde Feldberg im Ortsteil Altglashütten. Der Geltungsbereich umfasst einen Teil des Flurstücks Flst.Nr. 176 und hat eine Größe von etwa 3.758 m². Im Norden grenzt der Bergweg, im Süden der Edwin-Vogt-Weg unmittelbar an, während im Osten die bestehende Bebauung des Ortsteils Altglashütten liegt (BPL Unterer Sommerberg). Das Plangebiet war ursprünglich schon einmal bebaut. Das sogenannte Haus Brunk war Sanatorium/ Ferienanlage. Es wurde jedoch nachdem es lange leer stand und baulich in keinem guten Zustand mehr war

durch die Gemeinde erworben und dann abgerissen, um eine zeitgemäße Bebauung auf dem Grundstück zu ermöglichen. Heute stehen verschiedene Bäume und Sträucher auf der Fläche, Reste der ursprünglichen Bebauung sind erhalten und andere Teile werden als Grünfläche genutzt.

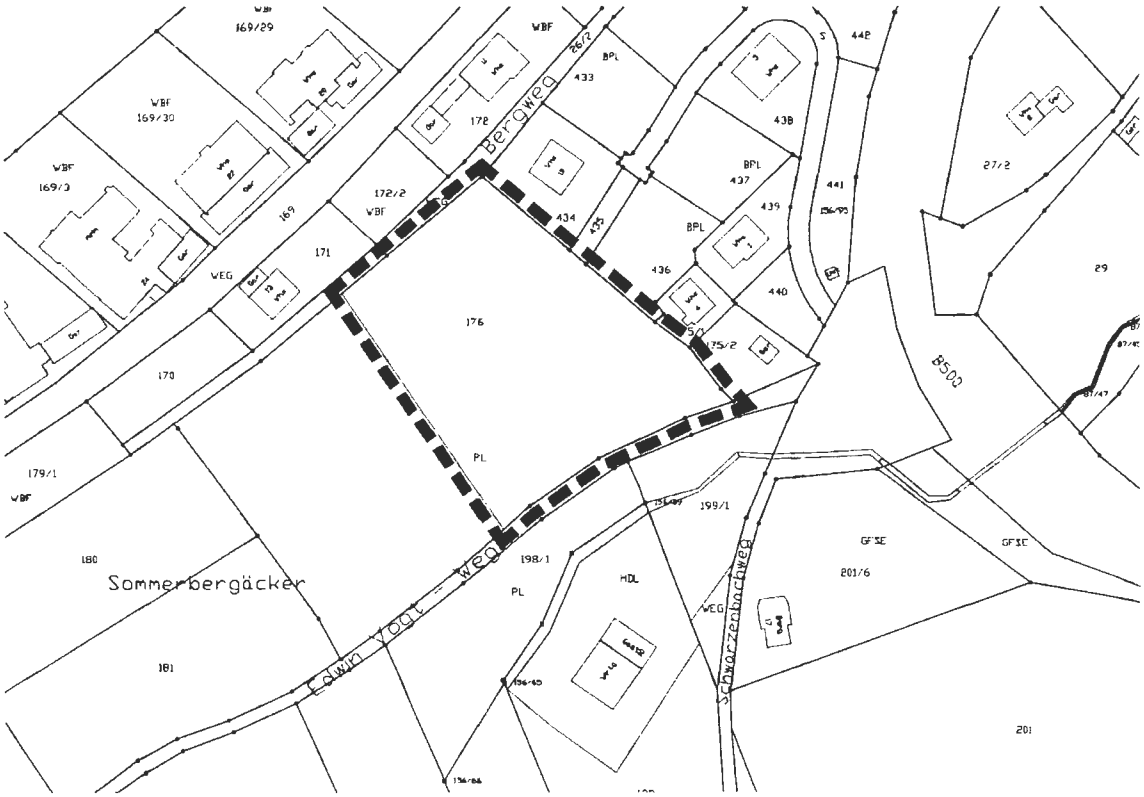

Darstellung des Geltungsbereichs, unmaßstäblich

1.3 Planungsverfahren

Das Bebauungsplanverfahren ist durch die Inhalte und Abläufe des Baugesetzbuches vorgegeben.

Der vorliegende Bebauungsplan wird ohne Darstellung einer örtlichen Verkehrsfläche als qualifizierter Bebauungsplan aufgestellt. Die Kommentierung zu § 30 BauGB stellt klar, dass die Festsetzung der örtlichen Verkehrsflächen für eine Qualifizierung nach § 30 (1) BauGB entbehrlich ist, wenn das vom Bebauungsplan erfasste Gebiet so klein ist, dass alle Grundstücke durch Straßen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes erschlossen werden und damit die Festsetzung von Verkehrsflächen für die Baureifmachung nicht erforderlich ist. Dieser Fall trifft für den Bebauungsplan „Chalet Kuckucksuhr" zu, da das Plangebiet bzw. das betroffene Grundstück bereits über den Edwin-Vogt-Weg von Süden her erschlossen ist und somit die Erschließung sowie die Baureifmachung gesichert sind.

Mit der BauGB-Novelle 2017 wurde der § 13b BauGB neu eingeführt. Er regelt die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren. Ein Bebauungsplan darf im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB nur dann aufgestellt werden, wenn in ihm eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO von weniger als 10.000 m² festgesetzt wird. Im vorliegenden Fall hat das Plangebiet eine Größe von etwa 3.758 m², so dass dieser Schwellenwert der zulässigen Grundfläche deutlich unterschritten wird. Andere Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, liegen nicht vor, so dass die Kumulationsregel nicht zur Anwendung kommt.

Anwendbar ist § 13b BauGB zudem nur bei Bebauungsplänen für geplante Wohnnutzungen, die an bebaute Ortsteile anschließen. Die Voraussetzungen treffen für die vorliegende Planung zu.

Das beschleunigte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Die vorliegende Planung nach § 13b BauGB beinhaltet Wohnnutzungen, UVP-pflichtige Vorhaben werden somit nicht begründet.

Das beschleunigte Verfahren ist auch dann ausgeschlossen, wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter (Natura 2000-Gebiete) bestehen. Eine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten ist durch vorliegende Bebauungsplanaufstellung nicht zu erwarten. Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Hochschwarzwald um Hinterzarten" (Nr. 8114341) liegt zwar in nur knapp 100 m Entfernung nördlich des Plangebiets, die bestehende Bebauung und die Straßen trennen das Plangebiet jedoch vom FFH-Gebiet. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet „Südschwarzwald" (Nr. 8114441) liegt in einer Entfernung von etwa 1.000 m westlich des Plangebiets. Hier sind aufgrund der großen Entfernung sowie der trennenden Strukturen ebenfalls keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Ferner bestehen keine Anhaltspunkte, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung und Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 (1) BImSchG zu beachten sind, da im Plangebiet ausschließlich Nutzungen im Rahmen eines Allgemeinen Wohngebiets zulässig sind. Von diesen Nutzungen ist kein Störfallrisiko bzw. ein Risiko eines schweren Unfalls zu erwarten. Auch liegen in der Umgebung des Plangebiets keine bekannten Störfallbetriebe, so dass auch hier keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB kann von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, einem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von einer Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung abgesehen werden. Des Weiteren kann ein Bebauungsplan, der von den Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist, soweit die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes nicht beeinträchtigt wird. Dies ist jedoch nicht der Fall, da der Bebauungsplan aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt werden kann. Auch kann auf eine frühzeitige Beteiligung sowie eine Zusammenfassende Erklärung verzichtet werden, was in diesem Fall in Anspruch genommen wird.

1.4 Verfahrensablauf

09.04.2019	Der Gemeinderat fasst den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Chalet Kuckucksuhr" gem. § 2 (1) BauGB. Er billigt den Entwurf des Bebauungsplans und beschließt die Durchführung der Offenlage gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
25.04. bis 27.05.2019	Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und Durchführung der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB
04.06.2019	Der Gemeinderat behandelt die in der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen.
15.10.2019	Der Gemeinderat beschließt den Bebauungsplan „Chalet Kuckucksuhr" gem. § 10 (1) BauGB als Satzung.

1.5 Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Feldberg - Schluchsee für die Gemeinden Feldberg und Schluchsee von 2006 (Feststellungsbeschluss) stellt für das Plangebiet eine geplante Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Freizeit und Tourismus dar. Östlich und nördlich des vorgesehen Baugrundstücks sind im Flächennutzungsplan die Wohnbauflächen der bestehenden Baugebiete Unterer Sommerberg und Am Sommerberg dargestellt. Die vorgesehene Flächengröße des Plangebiets beträgt 0,376 ha (siehe Ziffer 9 dieser Begründung). Durch die nun vorliegende Planung wird die angrenzende Wohnbaufläche sinnvoll abgerundet. Darüber hinaus sind die Darstellungen des Flächennutzungsplans nicht parzellenscharf. So ist aufgrund der geringen Flächengröße die Entwicklung noch als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt zu bewerten.

Auch verbleibt trotz der Inanspruchnahme des Plangebiets als Wohnbaufläche eine ausreichend große Sonderbaufläche für Freizeit und Tourismus, so dass eine Beeinträchtigung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung nicht zu erwarten ist. Die Fläche war früher einmal bereits bebaut und ist durch den Edwin-Vogt-Weg erschlossen, so dass der bestehende Siedlungskörper abgerundet wird.

Unter den genannten Rahmenbedingungen kann der vorliegende Bebauungsplan noch als aus dem bestehenden Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt angesehen werden.

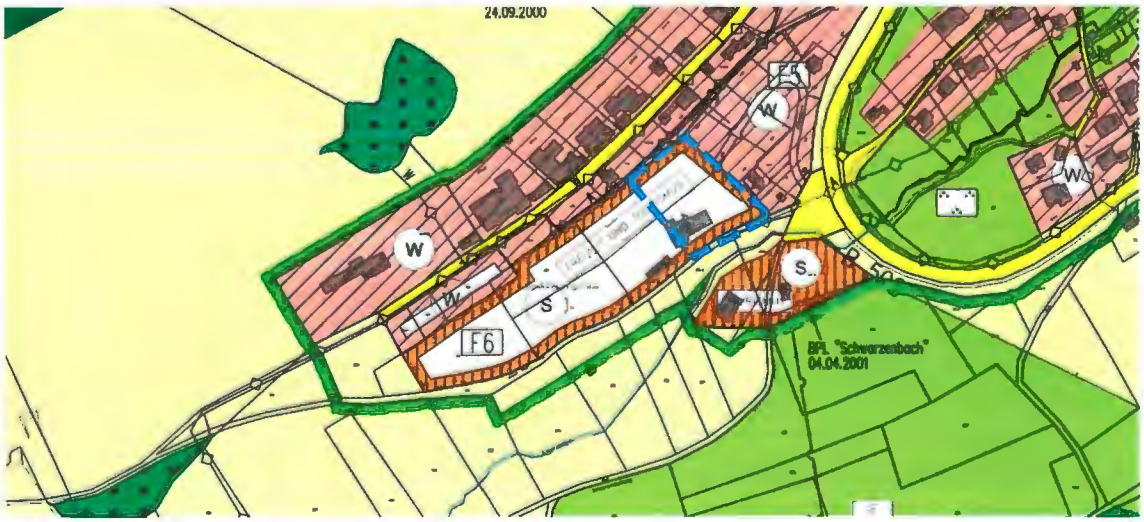

Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Feldberg-Schluchsee von 2006 mit Darstellung des Plangebiets in blau (ohne Maßstab). Im Kataster ist das damals noch bestehende Haus Brunk erkennbar.

2 KONZEPTION DER PLANUNG

Für das Plangebiet gibt es bereits einen Interessenten bzw. Bauherren, der schon einen hochbaulichen Vorentwurf in Auftrag gegeben hat. Als Grundlage für den Bebauungsplan dient dieser Vorentwurf, der eine flächensparende Bebauung mit einem Mehrfamilienhaus mit insgesamt 19 Wohneinheiten und oberirdisches Parken vorsieht.

Die Größe, Kubatur und Ausnutzung des geplanten Gebäudes orientiert sich an den nördlich angrenzenden Bestandsgebäuden, sodass hier ein passender Anschluss an die umliegende Bebauung sowie eine örtlich verträgliche Arrondierung hergestellt wird. Darüber hinaus orientiert sich die geplante Bebauung am ehemaligen Bestand, so dass auch die historischen Strukturen des Ortsteils wieder aufgenommen und ergänzt werden.

3 Planungsrechtliche Festsetzungen

3.1 Art der baulichen Nutzung

Das Plangebiet wird zur Unterbringung eines Mehrfamilienwohnhauses als allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Damit soll das vorhandene Entwicklungspotential auf einer ehemaligen Baufläche am bereits verkehrlich erschlossenen Ortsrand der Gemeinde genutzt werden, um der Notwendigkeit einer weiteren Ausweitung und Herstellung von Siedlungs- und Verkehrsflächen im Außenbereich zur Deckung des Wohnbedarfs entgegen zu wirken.

Um die geplante Wohnnutzung zu sichern werden die verschiedenen nach der Landesbauordnung in einem WA zulässigen Nutzungen ausgeschlossen. So werden Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke ausgeschossen, sowie der Versorgung des Plangebiets dienende Läden und nicht störende Handwerksbetriebe. Darüber hinaus werden auch die ansonsten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen beschränkt, so dass Tankstellen, Gartenbaubetriebe und Anlagen für Verwaltungen ausgeschlossen werden. Vor allem auf Grund des durch diese Nutzungen zu erwartenden Verkehrs und der gegebenenfalls auftretenden Nutzungskonflikte zu den angrenzenden Wohnbebauungen, werden diese Nutzungen ausgeschlossen.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

Für das Maß der baulichen Nutzung werden durch Einschrieb in die Planzeichnung eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 und eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 1,2 festgesetzt. Darüber hinaus wird die Zahl der zulässigen Vollgeschosse auf 4 festgesetzt. Ziel ist es, eine hohe Ausnutzbarkeit des Plangebiets zu erreichen, um im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden das ursprünglich einmal bereits in Anspruch genommene und damit anthropogen überprägte Grundstück optimal auszunutzen, um die weitere Inanspruchnahme bisher unbebauter Flächen im Außenbereich zu minimieren. Die Werte wurden entsprechend der vorliegenden Entwürfe gewählt und ermöglichen die geplante schwarzwaldtypische Bauweise mit großen Volumen, die sich an den Hang anschmiegen.

3.3 Höhe der baulichen Anlagen

Um die Kubatur der möglichen Bebauung hinreichend präzise zu definieren, wurden für das Baufenster die zulässigen maximalen Trauf- und Firsthöhen durch Einschrieb in die Planzeichnung definiert. Die Angaben sind in müNN angegeben und ermöglichen eine ortsübliche Bebauung mit 2 sichtbaren Vollgeschossen, aber großen ausgebauten Dachgeschossen, die belichtet durch Gauben, Widerkehren und Zwerchbauten rein planungsrechtlich zu Vollgeschossen werden. Durch die Definition der maximal zulässigen Traufhöhen sowie die zulässigen Dachformen und Dachneigungen wird gesichert, dass eine passende Kubatur entsteht, die sich an die ursprüngliche Bebauung anlehnt und die bestehenden Strukturen im Norden des Plangebiets sinnvoll ergänzt.

Das Baufenster wird durch die Darstellung abgegrenzter Bereiche unterschiedlicher Nutzungen (Knödellinie) in 2 Teilbereiche unterteilt. Für den deutlich kleineren, nördlichen Teil wird die zulässige Firsthöhe auf 1009,00 müNN begrenzt, während für den Hauptbaukörper die maximal zulässige Firsthöhe auf 1015,00 m festgesetzt wird. Ziel ist es, die vorhandenen Planungen umzusetzen zu können. Im hinteren Teil des Gebäudes wurde ein Steg geplant, so dass die Bewohner des Hauses aus dem Obergeschoss ebenerdig den oberen, nördlichen Grundstücksteil erreichen können. Dieser Steg ist als bauliche Anlage innerhalb des Baufensters zulässig, er soll jedoch unterhalb der Traufe bleiben, um die Dachansicht nicht zu beeinträchtigen. So wurde für diesen Steg eine eigene zulässige Firsthöhe definiert.

Über diese definierten Werte hinaus werden entsprechende Ausnahmen ermöglicht, so können technische bedingte Dachaufbauten die festgesetzte Firsthöhe um bis zu 1,0 m überschreiten, wenn sie mindestens um 2 m von der Dachkante zurückversetzt sind. Auch Anlagen, die der regenerativen Energiegewinnung dienen, dürfen die zulässige Firsthöhe überschreiten. So sind entsprechende Anlagen auf den Dächern zulässig, ohne die Bebaubarkeit des Plangebiets zu beeinträchtigen. Damit ermöglicht die Gemeinde einen Beitrag zum Klimaschutz.

3.4 Bauweise

Die offene Bauweise ermöglicht die Bebauung mit einem Mehrfamilienhaus, entspricht aber gleichzeitig der dörflichen Baustruktur.

3.5 Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch die Darstellung der Baugrenze in der Planzeichnung definiert. Diese wurde großzügig um das geplante Gebäude herumgezogen, so dass zusätzliche Überschreitungen über das Maß der Geringfügigkeit gemäß BauNVO hinaus nicht zulässig sind. Lediglich für unterirdische Bebauungen gibt es die Möglichkeit die eingetragenen Baugrenzen zu überschreiten. Diese Ausnahme wurde in die Planungen aufgenommen, um gegebenenfalls Technikräume beispielsweise für die geplante Hackschnitzelanlage auch außerhalb der Baugrenzen errichten zu können.

3.6 Stellung baulicher Anlagen

Die Stellung der baulichen Anlagen bzw. die festgesetzte Hauptfirstrichtung orientiert sich an dem Edwin-Vogt-Weg und der angrenzenden Wohnbebauungen im Norden und Osten des Plangebiets. Durch die so gesicherte Traufständigkeit werden eine Weiterführung, aber auch eine Arrondierung des Siedlungsbestandes und ein harmonischer Ortsrand geschaffen.

3.7 Garagen, Carports und Stellplätze

Garagen, Carports und Stellplätze sind im gesamten Plangebiet zulässig, so dass eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen im Plangebiet untergebracht werden kann. Darüber hinaus werden notwendige Abstände zu der öffentlichen Verkehrsfläche definiert, um die Sicherheit bei ein- und ausfahrenden Fahrzeugen zu gewährleisten.

3.8 Nebenanlagen

Nebenanlagen dürfen im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans angelegt werden, so können kleine Gartenhäuschen, Terrassen oder Anlagen, die der Versorgung des Plangebiets dienen, flexibel angeordnet werden.

3.9 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Mit der Festsetzung wasserdurchlässiger Beläge soll die Versiegelung im Baugebiet und die Beeinträchtigung des natürlichen Wasserkreislaufs minimiert werden.

Um den Boden vor Verschmutzung mit Kupfer-, Zink oder Bleiionen zu schützen, ist die Dacheindeckung mit ebendiesen Metallen nur dann zulässig, wenn diese beschichtet oder ihn ähnlicher Weise behandelt sind, sodass eine Kontamination des Bodens ausgeschlossen werden kann.

Weiterhin werden zum Schutz nachtaktiver Insekten insektenfreundliche Außenbeleuchtungen vorgeschrieben. Dies ist unter anderem der Lage des Plangebiets in einem landschaftlich und naturschutzfachlich hochwertigen Gebiet geschuldet.

Flachdächer von Nebengebäuden, Nebenanlagen, Garagen und Carports sind zu begrünen. Dachbegrünungen leisten einen Beitrag zur Wasserrückhaltung, zur Verbesserung des Kleinklimas, als Lebensraum für Insekten und zur Integration der Gebäude in das Landschaftsbild.

3.10 Anpflanzungen

Zur Eingrünung des Plangebiets sowie zur Minderung von Eingriffen in die Umwelt wird festgesetzt, dass innerhalb des Plangebietes Bäume zu pflanzen sind. Je angefangene 400 m² Grundstücksfläche sind dementsprechend ein Baum und mindestens 5 Sträucher zu pflanzen, so dass für den Standort am Ortsrand eine angemessene Eingrünung des neuen Baukörpers erreicht werden kann. Größe und Art der Pflanzung sind der Pflanzenliste zu entnehmen.

4 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

4.1 Dächer

Im Plangebiet sind die ortsüblichen Sattel- und Walmdächer mit einer Dachneigung von 30-45° zulässig, so dass das bestehende Ortsbild harmonisch weiterentwickelt wird. Eine Abweichung um bis zu 5° ist bei untergeordneten Dächern zulässig, so dass die Dächer von Dachaufbauten und Widerkehren auch mit einer geringfügig flacheren Dachneigung realisiert werden können. So wird eine abwechslungsreiche Dachlandschaft ermöglicht. Auch die zulässige Farbauswahl entspricht der Umgebung. Als ortsuntypische Materialien sind für Dacheindeckungen Wellfaserzement und offene Bitumenbahnen sowie glänzende oder reflektierende Materialien nicht zugelassen.

Davon ausgenommen sind Anlagen, die der solaren Energiegewinnung dienen (Photovoltaikanlagen, Sonnenkollektoren). Diese sind auf allen Dächern zulässig.

4.2 Dachaufbauten, Widerkehren/Zwerchbauten

Der vorliegende Entwurf zeigt eine heterogene Dachgestaltung mit den schwarzwaldtypischen Dachaufbauten, Widerkehren und Zwerchbauten. Dementsprechend werden Festsetzungen in die örtlichen Bauvorschriften aufgenommen, die diese Dachlandschaft wiederspiegeln, aber auch entsprechende Gestaltungselemente definieren. So müssen die unterschiedlichen Dachaufbauten untereinander, gegenüber den Hauswänden und dem Dachfirst definierte Abstände einhalten, so dass die Ablesbarkeit des Daches gewahrt bleibt und die einzelnen Elemente klar gegeneinander abgetrennt sind. Dacheinschnitte werden ausgeschlossen, um diese sogenannten Negativgauben auszuschließen, so dass die typische Dachform erkennbar bleibt. Um den Grundstückseigentümern die Nutzung regenerativer Energien zu ermöglichen, wird in die örtlichen Bauvorschriften aufgenommen, dass Anlagen, die der Energiegewinnung dienen auf allen Dachflächen zulässig sind. Um Konflikte mit der Nachbarschaft zu vermeiden, bzw. um das Orts- und Landschaftsbild nicht zu beeinträchtigen müssen diese Anlagen jedoch aus blendfreiem Material sein.

4.3 Gestaltung unbebauter Grundstücksflächen

Um die positive grüngestalterische Gesamtwirkung zu unterstützen wird festgesetzt, dass die unbebauten Flächen bebauter Grundstücke zu begrünen bzw. gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu unterhalten sind.

4.4 Einfriedungen

Zur Gestaltung des Straßenraumes und zur Vermeidung der zusätzlichen Einengung des Straßenraums wurde für Einfriedungen eine Höhenbeschränkung in die örtlichen Bauvorschriften aufgenommen. So dürfen diese zu den angrenzenden öffentlichen

Verkehrsflächen -gemessen ab Oberkante der öffentlichen Verkehrsfläche- nicht höher als 0,80 m sein. In Ergänzung darf die Höhe von freistehenden Mauern maximal 0,5 m betragen.

Aufgrund der negativen visuellen Wirkung sowie im Sinne der Gefahrenprävention ist die Verwendung von Stacheldraht, Nadelgehölzhecken nicht zulässig. Aus gleichen Gründen sind Maschendraht und Drahtzäune nur mit Heckenhinterpflanzung zulässig.

4.5 Müllbehälterstandorte

Standorte für Abfallbehälter sind mit einem baulichen oder pflanzlichen Sichtschutz zu versehen. Diese Festsetzung dient der positiven Wahrnehmung des Plangebiets und sorgt zudem für eine Minimierung der Konflikte durch Geruchsimmissionen.

4.6 Außenantennen

Um die Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes gerade hier am Ortsrand durch zu viele Antennen oder Satellitenanlagen zu verhindern, ist nur eine dieser Anlagen zulässig. Darüber hinaus müssen aus gleichen Gründen Satellitenantennen den gleichen Farbton wie die dahinterliegende Dachfläche aufweisen.

4.7 Niederspannungsfreileitungen

Zur Vermeidung von räumlichen Konflikten mit der Bebauung, zur Freihaltung des Baugebiets von städtebaulich unerwünschten Verdrahtungen und zum Schutz des Ortsbildes werden Freileitungen nicht zugelassen.

5 UMWELTBEITRAG

Da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 b BauGB handelt, ist die Durchführung einer Umweltprüfung nicht erforderlich.

Auch die Eingriffsregelung findet keine Anwendung, wenn innerhalb eines Bebauungsplans (oder einer Bebauungsplanänderung) gem. § 13 b BauGB eine zulässige Grundfläche von weniger als 10.000 m² festgesetzt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung der Fall. Eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanz sowie naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

Dennoch sind die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die Auswirkungen des Bebauungsplans auf Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere, Klima, Luft und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen bei der Aufstellung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB). Hierfür wurde ein Umweltbeitrag vom Büro GaLaPlan aus Todtnauberg erarbeitet, der den Unterlagen als gesondertes Dokument beiliegt. Auch das Thema des Artenschutzes wird hier gesondert dargestellt.

6 ERSCHLIEßUNG

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Altglashütten. Es war zu einem früheren Zeitraum bereits bebaut und an die vorhandenen Infrastruktureinrichtungen angebunden. Im Zuge der Neubebauung soll das Plangebiet wieder an die bestehenden Leitungen angeschlossen werden, wobei das anfallende Niederschlagswasser in den Regenwasserkanal im Edwin-Vogt-Weg eingeleitet werden soll. Ob die vorhandenen Infrastrukturen ausreichend dimensioniert sind, ist im Rahmen des konkreten Baugenehmigungsverfahrens abzustimmen. Die Löschwasserversorgung von mind. 96 m³/h über die Dauer von zwei Stunden ist gewährleistet.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über den Edwin-Vogt-Weg, der direkt an die B500 angebunden ist, so dass das überörtliche Verkehrssystem schnell zu erreichen

ist. Der Edwin-Vogt-Weg ist mit einer Breite von etwa 4,0 m zwar schmal, aber da die geplante Bebauung als einzige Wohnbebauung über diesen Weg erschlossen ist, ist die Erschließung ausreichend. Der nördlich des Plangebiets liegende Bergweg ist ausschließlich für den nicht motorisierten Individualverkehr geeignet und soll dementsprechend nicht für eine Erschließung des Plangebiets herangezogen werden.

7 BODENORDNUNG

Zur Verwirklichung des Bebauungsplanes sind keine Bodenordnungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch (Baulandumlegung) erforderlich.

8 KOSTEN

Alle Kosten werden vom privaten Investor getragen. Der Gemeinde entstehen durch die Planänderung weder Erschließungs- noch Planungskosten.

9 STÄDTEBAULICHE KENNZIFFERN

Der Geltungsbereich umfasst insgesamt eine Fläche von 3.758 m², die vollständig als allgemeines Wohngebiet dargestellt wird.

Feldberg, den 22.10.2019

Johannes Albrecht
Bürgermeister

fsp stadtplanung
Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

Planverfasser

Ausfertigungsvermerk
Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Planes sowie der zugehörigen planungsrechtlichen Festsetzungen und der örtlichen Bauvorschriften mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Feldberg übereinstimmen.

Feldberg, den 22.10.2019

Bürgermeisteramt

Bekanntmachungsvermerk
Bekanntmachung entsprechend der Bekanntmachungssatzung durch Nachrichtenblatt Nr. 44 am 30.10.2019.
Der Bebauungsplan wurde damit am 30.10.2019 rechtsverbindlich.

Feldberg, den 30.10.2019

Bürgermeisteramt

Gemeinde Feldberg, Gemarkung Altglashütten

BEBAUUNGSPLAN „CHALET KUCKUCKSUHR“

ABWÄGUNG DER UMWELTBELANGE NACH §13 b BauGB

Stand: 15.10.2019

Bearbeitung: B. Eng. Cristina Dinacci di Sangermano

Auftraggeber:

Gemeinde Feldberg
Kirchgasse 1
79868 Feldberg

Auftragnehmer:

Dipl. Ing. (FH) Georg Kunz
Garten- und Landschaftsplanung
Am Schlipf 6
79674 Todtnauberg

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung 1
1.1 Anlass, Grundlagen und Inhalte 1

2 Abwägung der Umweltbelange 2
2.1 Lage im Raum, Schutzgebiete und Eingriff 2
2.2 Auswirkungen auf die Schutzgüter §1(6) Nr. 7 BauGB 4
2.2.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen 4
2.2.2 Schutzgut Boden 6
2.2.3 Schutzgut Grund- und Oberflächenwasser 7
2.2.4 Schutzgut Klima / Luft 8
2.2.5 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung 9
2.2.6 Schutzgut Mensch 9
2.2.7 Schutzgut Fläche 10
2.2.8 Schutzgut Biologische Vielfalt 10
2.3 Zusammenfassung Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung 10

3 Zusammenfassung 12

1 Einleitung

1.1 Anlass, Grundlagen und Inhalte

Planvorhaben

Ein Grundstückseigentümer im Ortsteil Altglashütten der Gemeinde Feldberg ist mit dem Wunsch an die Gemeinde herangetreten, auf seinem Grundstück ein Mehrfamilienhaus zu errichten. Aufgrund der anhaltenden Nachfrage nach Wohnraum, möchte es die Gemeinde Feldberg dem Eigentümer ermöglichen, die bestehende Bebauung um ein weiteres Wohngebäude zu erweitern.

Nördlich des Edwin-Vogt-Weges soll im direkten Anschluss an die bereits bestehende Bebauung des Bebauungsplangebiets „Unterer Sommerberg" ein Mehrfamiliengebäude entstehen, so dass attraktiver Wohnraum geschaffen werden kann. Zur genaueren Darstellung des Projekts wird auf die Begründung zum Bebauungsplan (Kapitel 2) verwiesen.

rechtliche Grundlagen

Die Aufstellung des Bebauungsplans „Chalet Kuckucksuhr" erfolgt nach § 13b BauGB. Der Bebauungsplan dient der Schaffung von Wohnraum. Das Plangebiet liegt im bzw. schließt unmittelbar an die im Zusammenhang bebaute Ortslage an. Die durch den Bebauungsplan begründete Grundfläche liegt unter 10.000 m². Der Bebauungsplan kann daher im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB aufgestellt werden.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans werden keine Vorhaben zugelassen, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen.

Der tatsächliche Bestand besteht überwiegend aus dem Biotoptypen Schlagflur (LUBW Nr. 35.50). Die Fläche war bis vor kurzem noch größtenteils mit Nadelbäumen bestockt. Aufgrund von Sturmschäden wurden die Gehölze komplett gerodet. Derzeit ist der Bereich größtenteils vegetationsfrei, der Boden liegt offen (Rohboden) oder ist stellenweise mit Gräsern bedeckt. Aufgrund der Jahreszeit und der intensiven Befahrung der Fläche zum Abräumen der gerodeten Bäume war bisher eine konkrete Vegetationskartierung nicht möglich. Vorkommen von hochwertigen Biotoptypen können jedoch ausgeschlossen werden.

Nördlich der Schlagflur ist beweidetes Grünland zu finden. Auch hier kann aufgrund der Jahreszeit keine Vegetationskartierung durchgeführt werden.

Im Plangebiet befinden sich keine FFH-Gebiete, Vogelschutz-, Landschafts- oder Naturschutzgebiete.

Die Voraussetzungen zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 b BauGB sind damit gegeben.

Damit entfallen sowohl die Durchführung einer Umweltprüfung als auch der Nachweis der naturschutzrechtlichen Kompensation. Die durch das Vorhaben entstehenden Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaft gelten im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt und zulässig.

Gemäß § 1a BauGB sind jedoch die umweltschützenden Belange insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Vermeidung und Minimierung der zu erwartende Eingriffe in Natur und Landschaft in die bauleitplanerische Abwägung einzustellen. Nachfolgend werden die zu erwartenden Eingriffe beschrieben und bewertet.

Abbildung 1: Vorabzug zu dem geplanten Bebauungsplan „Chalet Kuckucksuhr" (Quelle: Planungsbüro Brutschin)

Flächennutzungsplan

Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan (FNP) der Verwaltungsgemeinschaft Feldberg - Schluchsee von (2006) als geplante Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Freizeit und Tourismus dargestellt. Im Plan ist ein Gebäude eingetragen. An dieser Stelle stand ehemals bereits ein Gebäude. Eine Änderung des FNP ist nicht notwendig (vgl. Begründung zum Bebauungsplan).

Planvorhaben

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans „Chalet Kuckucksuhr" wird eine GRZ von 0,4 festgesetzt. Zuzüglich einer Anrechnung von 50 % für Nebenanlagen ergibt sich bei einer Plangebietsgröße von ca. 3.760 m² eine max. zulässige Flächenversiegelung von insgesamt ca. 2.255 m².

Abzüglich der bereits versiegelten Fläche für die Zufahrt zum ehemaligen Gebäude mit etwa 30 m² ergibt sich eine max. zusätzliche Flächenversiegelung von rund 2.225 m².

2 Abwägung der Umweltbelange

2.1 Lage im Raum, Schutzgebiete und Eingriff

Lage im Raum

Das Plangebiet liegt in Altglashütten im Naturraum Hochschwarzwald (155) und in der Großlandschaft Schwarzwald (15).

Die Aufstellung des Bebauungsplans bezieht sich auf einen Teil des Grundstücks Flst.-Nr. 176 in der Gemarkung Altglashütten, Gemeinde Feldberg. Dieser Bereich umfasst eine Grundfläche von ca. 3.760 m².

Biosphärengebiet

Das Untersuchungsgebiet liegt nicht in einem Biosphärengebiet.

Naturpark

Der Planbereich ist durch den Naturpark „Südschwarzwald" (Schutzgebiets- Nr. 6) überlagert. Der Naturpark Südschwarzwald umfasst ein 394.000 Hektar großes Gebiet im äußersten Südwesten Deutschlands. Er reicht von Herbolzheim und Triberg im Norden bis nach Waldshut-Tiengen und Lörrach im Süden. Im Westen schließt er die Vorbergzone bis Freiburg und Emmendingen ein, nach Osten dehnt er sich bis Donaueschingen und Bad Dürrheim auf der Baar-Hochebene aus.

Durch die Realisierung des Bebauungsplanes „Chalet Kuckucksuhr" werden keine Handlungen, die den Charakter des Naturparks verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können zugelassen. Aufgrund der Lage am Rand eines bereits überbauten Ortsteils von Altglashütten ergeben sich für durch die geplanten Baumaßnahmen keine Beeinträchtigungen für den Schutzzweck des Naturparks.

Natura 2000

FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete (VSG) befinden sich nicht im Plangebiet.

Rund 100 m nördlich befindet sich das FFH-Gebiet „Hochschwarzwald um Hinterzarten" (Schutzgebiets-Nr. 8114341). Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen sind aufgrund der Distanz zum Planvorhaben auszuschließen. Ob sich der Eingriff auf die mobilen Arten des FFH-Gebiets auswirken kann ist im Rahmen der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung zu ermitteln.

Das nächstgelegene VSG „Südschwarzwald" (Schutzgebiets-Nr. 8114441) liegt knapp 1 km südwestlich. Beeinträchtigungen des VSG sind somit auszuschließen.

Naturschutzgebiete (NSG)

Im Plangebiet befindet sich kein NSG. Das nächstgelegene NSG „Rotmeer" (Schutzgebiets-Nr. 3.205) liegt etwa 1 km nördlich des Vorhabenbereichs. Aufgrund der Entfernung sind Beeinträchtigungen des NSG auszuschließen.

Landschaftsschutzgebiete (LSG)

Im Plangebiet befindet sich auch kein LSG. Das LSG „Feldberg-Schluchsee" (Schutzgebiets-Nr. 3.15.036) verläuft rund um Altglashütten und ist mind. 50 m vom Plangebiet entfernt. Beeinträchtigungen des LSG sind somit auszuschließen.

Abbildung 2: Lage des Plangebietes (rot), der gesetzlich geschützten Biotope (pink, grün) und der Schutzgebiete (Quelle: LUBW)

Gesetzlich geschützte Biotope nach §30 BNatSchG

Nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope befinden sich nicht im Vorhabengebiet. Das nächstgelegene Biotop „Schwarzenbach SW Altglashütten" verläuft knapp 20 m südlich. Aufgrund der Entfernung sind Beeinträchtigungen auszuschließen.

Abbildung 3: Plangebiet (rot) und gesetzlich geschützte Biotope (pink) (Quelle: LUBW)

Biotopverbundachsen

Im Plangebiet befinden sich keine Biotopverbunde feuchter, mittlerer oder trockener Standorte.

2.2 Auswirkungen auf die Schutzgüter §1(6) Nr. 7 BauGB

Vorbemerkung

Das Baugebiet umfasst eine Fläche von ca. 3.760 m² und wird als Schlagflur und Weideland mit Einzelbäumen angesprochen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes ergeben sich Auswirkungen auf die Schutzgüter und deren Wirkungsgefüge, welche im Bebauungsplan zu berücksichtigen und bestmöglich zu vermeiden bzw. minimieren sind.

2.2.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen

tatsächlicher Bestand

Der tatsächliche Bestand besteht überwiegend aus dem Biotoptyp Schlagflur (LUBW Nr. 35.50). Die Fläche war bis vor kurzem noch größtenteils mit einer Nadelbaumhecke bestockt. Aufgrund von Sturmschäden wurden die Gehölze komplett gerodet. Derzeit ist die Fläche größtenteils vegetationsfrei, der Boden liegt offen (Rohboden) oder ist mit Gräsern bedeckt. Aufgrund der Jahreszeit und der intensiven Befahrung der Fläche zum Abräumen der gerodeten Bäume war bisher eine konkrete Vegetationskartierung nicht möglich. Das Vorkommen von hochwertigen Biotoptypen kann jedoch ausgeschlossen werden.

Nördlich der Schlagflur ist beweidetes Grünland zu finden. Auch hier kann aufgrund der Jahreszeit keine Vegetationskartierung durchgeführt werden.

Am Südostrand des Plangebiets stehen einige Einzelbäume (LUBW Nr. 45.30), bestehend aus Birken und Vogelkirschen.

Auf der Fläche sind außerdem einige, kumulierte Felsblöcke zu finden.

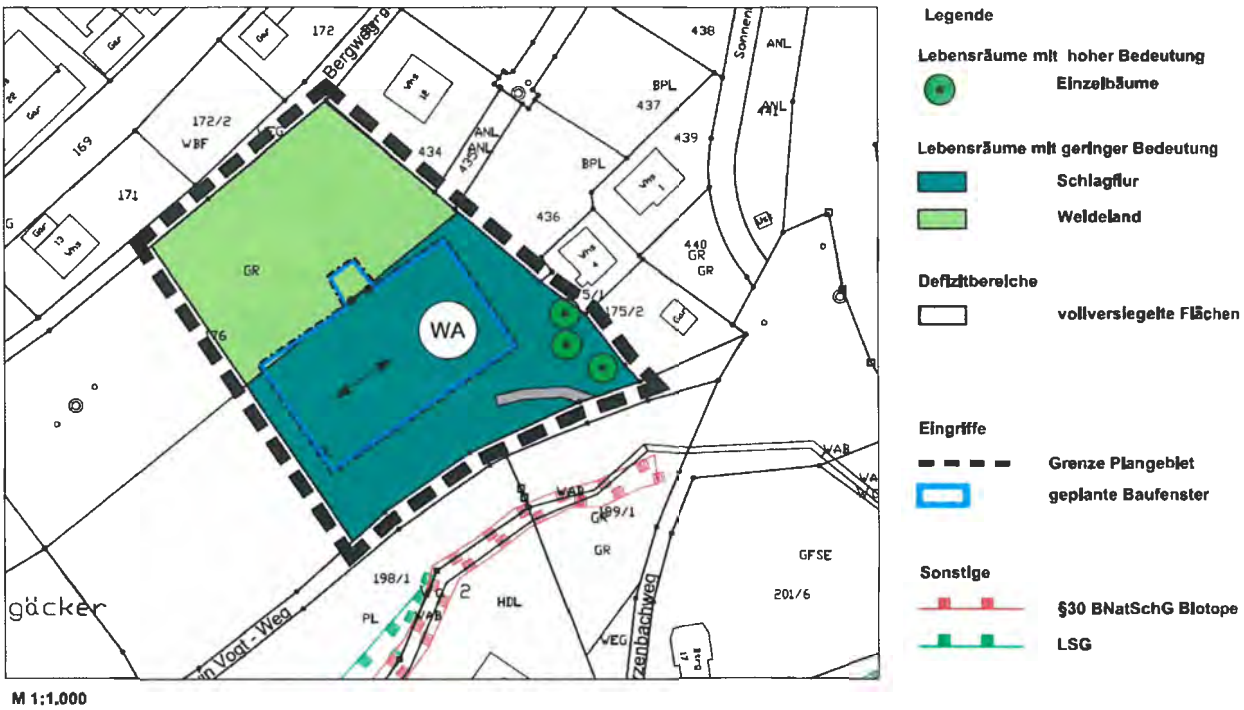

Abbildung 4: Darstellung tatsächlicher Bestand (Stand: April 2019) (Quelle: Kunz GaLaPlan)

Betroffenheit

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans „Chalet Kuckucksuhr" ergibt sich ein dauerhafter Verlust von Schlagflur und Grünland.

Als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme sind aufgrund der festgelegten GRZ von 0,4 zuzüglich 50% für Nebenanlagen min. 40% nicht überbaubare Flächen als Grünflächen oder Privatgarten herzustellen. Zudem sind die vorhandenen Gehölzbestände am Südostrand zu erhalten und bei Verlust zu ersetzen.

Insgesamt ist die Flächenversiegelung auf das unbedingt notwendige Maß einzuschränken. Flachdächer der Nebengebäude sowie von Nebenanlagen, Garagen und Carports bis 5° Dachneigung sind zu begrünen, sofern sie nicht als Terrassen genutzt werden.

Zur Eingrünung des Gebiets werden Pflanzgebote für je einen standortgerechten, heimischen Laubbaum pro angefangene 400 m² nicht überbaubare Grundstücksfläche (also rund 4 Bäume) und mindestens 5 Sträucher festgesetzt.

Eine vollständige Kompensation der für das Schutzgut Pflanzen und Tiere entstehenden Eingriffe ist durch die genannten Maßnahmen nicht möglich, aber aufgrund des gewählten Planverfahrens nach § 13b BauGB auch nicht erforderlich.

2.2.2 Schutzgut Boden

Bestand

Unter Berücksichtigung der Einzelfunktionen für das Schutzgut Boden sind gemäß dem Bodenschutzgesetz folgende Funktionen zu untersuchen:

- Funktion als Standort für die natürliche Vegetation
- Funktion als Standort für Kulturpflanzen
- Funktion als Filter- und Puffer für Schadstoffe
- Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf

Das Plangebiet liegt innerhalb bzw. am Rande des bereits erschlossenen Siedlungsraumes von Altglashütten.

Als geologische Einheit ist Jüngere Schwarzwald-Glazialsedimente beim Geologischen Landesamt angegeben. Da das Plangebiet innerhalb des Siedlungsbereiches liegt, ist kein Bodentyp angegeben. Direkt angrenzend ist jedoch der Bodentyp Braunerde, humose Braunerde, Braunerde-Podsol und Podsol aus Fließerde über würmzeitlichem Moränensediment ausgewiesen. Es ist davon auszugehen, dass diese Bodenformation auch im Plangebiet vorherrscht.

Aufgrund der vorhergehenden anthropogenen Nutzung der Fläche (Bebauung, Zufahrt) sind die Bodenfunktionen nach „Bodenschutz 23" und das Bodengefüge zumindest im südlichen Teil des Plangebiets anthropogen überprägt. Hierfür können etwa 0,5 Punkte bei der Wertigkeit des Bodens abgezogen werden. Insgesamt erhält der Boden im UG mit einem Wert von etwa 1.33 eine geringe Bewertung.

Im Plangebiet bestehen keine Hinweise auf Altlasten.

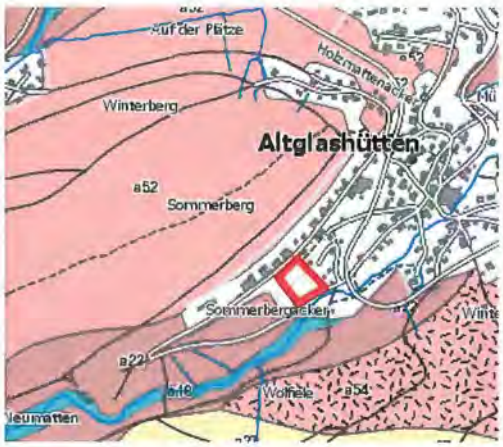

Abbildung 5: Ausschnitt Bodenkarte, Plangebiet rot (Quelle: LGRB)

Bodenfunktionen nach "Bodenschutz 23" (LUBW 2011)

Standort für naturnahe Vegetation	die Bewertungsklasse hoch bis sehr hoch wird nicht erreicht	
Natürliche Bodenfruchtbarkeit	gering bis mittel (1.5)	
Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	LN: mittel bis hoch (2.5)	Wald: hoch bis sehr hoch (3.5)
Filter und Puffer für Schadstoffe	LN: gering bis mittel (1.5)	Wald: gering (1.0)
Gesamtbewertung	LN: 1.83	Wald: 2.00

Abbildung 6: Bodenfunktionen des Bodentyp Braunerde, humose Braunerde, Braunerde-Podsol und Podsol aus Fließerde über würmzeitlichem Moränensediment

Betroffenheit

Die Aufstellung des Bebauungsplans führt im Plangebiet zu einer max. zusätzlichen Flächenversiegelung von 2.225 m².

Durch die Flächenversiegelung erfolgt der vollständige Verlust der natürlichen Bodenfunktionen auf diesen Flächen.

Als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind die Flächenversiegelungen durch die geplante Wohnbebauung auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Flachdächer der Nebengebäude sowie von Nebenanlagen, Garagen und Carports bis 5° Dachneigung sind zu begrünen, sofern sie nicht als Terrassen genutzt werden.

Bei fachgerechter Lagerung und Wiederverwendung des humosen Oberbodens sind die Vorschriften der DIN 19731 zu beachten. Des Weiteren sind die nicht überbaubaren Grundstücksflächen als Grünflächen oder Privatgartenbereiche zu gestalten. Außerdem ist die Befestigung von Nebenanlagen mit wasserdurchlässigen Belägen vorzunehmen.

Eine Kompensation der für das Schutzgut Boden entstehenden Eingriffe, z. B. über die Entsiegelung versiegelter Flächen, ist innerhalb des Plangebietes nicht möglich. Aufgrund der Wahl des Verfahrens nach § 13b BauGB ist eine Kompensation der Eingriffe aber auch nicht erforderlich.

2.2.3 Schutzgut Grund- und Oberflächenwasser

Bestand

Im Plangebiet befinden sich keine Fließ- oder Stillgewässer. Wenige Meter südlich des Gebiets verläuft der „Schwarzenbach" (Gewässer-ID 11783), ein Gewässer II. Ordnung. Eingriffe in das Gewässer finden nicht statt, sodass Beeinträchtigungen für das Schutzgut Oberflächengewässer auszuschließen sind.

Überschwemmungsflächen befinden sich keine im Plangebiet. Das Gebiet liegt auch nicht in einem Hochwasser-Gefahrenbereich.

Grundwasser- oder Quellenschutzgebiete sind nicht ausgewiesen. Das nächstgelegene Wasserschutzgebiet „WSG-Schluchsee "Hintere Aha" Quelle" mit den Zonen I und II bzw. IIA liegt etwa 750 m südwestlich des Plangebiets. Aufgrund der Entfernung können Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Abbildung 7: Übersichtskarte Wasserschutzgebiete, Lage Plangebiet rot (Quelle: LUBW)

Eingriffe in die Grundwasserstruktur durch die Gebäudefundamente sind nicht zu erwarten. Ebenso ist nicht mit erheblichen Schadstoffeinträgen, die zu einer Beeinträchtigung der Grundwasserqualität führen könnten, zu rechnen, sofern die entsprechenden Vorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Treibstoffe, Schmiermittel) während der Bauarbeiten sowie bei der anschließenden Nutzung eingehalten werden.

Betroffenheit

Durch die max. zusätzliche Flächenversiegelung und -überbauung von 2.225 m² erfolgt eine Verringerung der Grundwasserneubildung im Plangebiet.

Als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme sind Schadstoffeinträge während den Bauarbeiten durch Treib- oder Schmierstoffe bestmöglich zu vermeiden. Außerdem ist die Befestigung von Nebenanlagen wie Terrassen oder Stellplätzen mit wasserdurchlässigen Belägen vorzunehmen, um eine Versickerung des Niederschlagswassers zu ermöglichen. Flachdächer der Nebengebäude sowie von Nebenanlagen, Garagen und Carports bis 5° Dachneigung sind zu begrünen, sofern sie nicht als Terrassen genutzt werden.

Insgesamt entstehen durch die Aufstellung des Bebauungsplanes geringe Beeinträchtigungen für das Schutzgut Grundwasser. Eine Kompensation der Eingriffe ist aufgrund des gewählten Verfahrens nach § 13b BauGB nicht erforderlich.

2.2.4 Schutzgut Klima / Luft

Bestand

Topografisch liegt das Plangebiet im Hochschwarzwald nahe dem Feldberg. Das Makroklima ist hier aufgrund der Höhenlage als kühl bis mild zu charakterisieren. Die Jahresdurchschnittstemperatur beträgt ca. 7°C und der Jahresniederschlag ist mit etwa 1170 mm rel. hoch. Gemäß den Angaben im Klimaatlas Baden – Württemberg liegt das Plangebiet im Hochnebelbereich. Dem Plangebiet ist eine geringe Bedeutung im Hinblick auf Luftbefeuchtung, -filterung oder Beschattung zuzuordnen, da kaum Gehölze vorhanden sind.

Betroffenheit

Durch die Überbauung bzw. Versiegelung von Böden gehen kleinklimatisch gering wirksame Flächen dauerhaft verloren. Weitere Beeinträchtigungen erfolgen durch die damit einhergehenden Überhitzungserscheinungen auf den Flächen.

Als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme ist auf eine entsprechende Durchgrünung des Plangebiets zu achten. Hierfür werden 40 % nicht überbaubare Grundstücksflächen als Grünfläche oder Gartenbereich angelegt. Außerdem sind die vorhandenen Gehölzbestände am Südostrand zu erhalten und bei Verlust zu ersetzen.

Darüber hinaus sind 4 standortgerechte, heimische Bäume und mindestens 5 Sträucher zu pflanzen. Außerdem sind Flachdächer von Nebengebäuden, Nebenanlagen, Garagen und Carports zu begrünen. Insgesamt ist die Flächenversiegelung auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Da in der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes weiträumige Waldflächen als klima- und lufthygienisch bedeutsame Flächen in großem Umfang vorhanden sind und die wenigen Gehölze im Plangebiet erhalten werden, können erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Klima/Luft ausgeschlossen werden.

Eine vollständige Kompensation der für das Schutzgut Klima und Luft entstehenden Eingriffe wäre aufgrund des gewählten Planverfahrens nach § 13b BauGB ohnehin nicht erforderlich.

2.2.5 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Bestand

Das Plangebiet liegt im Naturraum Hochschwarzwald, der zur Großlandschaft Schwarzwald gehört. Altglashütten ist ein Touristenort und stark dörflich geprägt.

Der südliche Planbereich war bis vor kurzem noch größtenteils mit Nadelbäumen bestockt. Die Gehölze wurden aufgrund von Sturmschäden entfernt, so dass die Fläche derzeit eher als weitgehend vegetationsfreie Schlagflur anzusprechen ist. Nördlich der Schlagflur ist beweidetes Grünland zu finden. Außerdem befinden sich vier Bäume am Südostrand des Plangebiets.

Im Süden wird das Plangebiet von dem „Edwin-Vogt-Weg" begrenzt. Nördlich und östlich befindet sich Wohnbebauung, im Westen ist Grünland zu finden.

Betroffenheit

Durch die geplante Bebauung wird sich das Landschaftsbild verändern. Allerdings entstehen aufgrund der eher geringen Wertigkeit des Landschaftsbildes im Plangebiet und einem großen Angebot an Grünlandflächen in unmittelbarer Umgebung keine erheblichen Beeinträchtigungen des Ortsbildes.

Das Plangebiet selbst ist relativ steil und weist keine Fuß- oder Radwege auf, sodass es für Erholungssuchende ungeeignet ist. Im Norden grenzt ein Fußweg an, welcher jedoch von dem Vorhaben unberührt bleibt. Demnach ergeben sich durch das Bauvorhaben keine Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung.

Als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme werden 40 % nicht überbaubare Grundstücksfläche als Grünflächen oder Gartenbereich angelegt. Zudem sind die vorhandenen Gehölzbestände am Südostrand zu erhalten, abgängige Bäume sind zu ersetzen. Darüber hinaus sind 4 standortgerechte, heimische Bäume und mindestens 5 Sträucher zu pflanzen. Außerdem sind Flachdächer von Nebengebäuden, Nebenanlagen, Garagen und Carports zu begrünen. Insgesamt ist die Flächenversiegelung auf das unbedingt notwendige Maß einzuschränken.

Eine Kompensation der für das Schutzgut Landschaftsbild entstehenden Beeinträchtigungen kann durch die genannten Maßnahmen nicht gewährleistet werden. Eine vollständige Kompensation ist aufgrund des gewählten Planverfahrens nach § 13b BauGB jedoch nicht erforderlich.

2.2.6 Schutzgut Mensch

Bestand/ Betroffenheit

Das Plangebiet ist im FNP der VG Feldberg - Schluchsee (2006) als Sondergebiet für Fremdenverkehr dargestellt. Auf dem Grundstück bestand in der Vergangenheit bereits eine Bebauung mit einem Hotel.

Für die geplante Errichtung von Wohnungen ist mit der Entstehung von baubedingten und geringfügig betriebsbedingten Emissionen durch die zusätzlichen Anwohner zu rechnen.

Durch die Lage des geplanten Komplexes direkt gegenüber einem Skilift bestehen in der näheren Umgebung jedoch bereits gewisse Vorbelastungen (z. B. Parksituation).

Im Vergleich zu den bestehenden Vorbelastungen stellt die geplante Baumaßnahme, aufgrund des überwiegend auf die Bauarbeiten zeitlich beschränkten Auftretens von Emissionen bzw. deren betriebsbedingt geringfügige Erhöhung, nur eine geringfügige Erhöhung der Belastungen für den Menschen dar.

Die Errichtung von Wohnungen stellt somit im touristisch geprägten Altglashütten eine zumutbare Einschränkung für die umliegenden Anwohner dar.

2.2.7 Schutzgut Fläche

Bestand/ Betroffenheit

Das Plangebiet ist derzeit nicht versiegelt. Durch die geplante max. zusätzliche Versiegelung von 2.225 m² Fläche entfallen laut derzeitigem Planungsstand (April 2019) als Schlagflur anzusprechende Bereiche. Eingriffe in das beweidete Grünland nördlich der Schlagflur finden nur sehr kleinflächig statt.

Das Plangebiet war in der Vergangenheit bereits bebaut gewesen und weist somit eine gewisse Vorbelastung auf. Die Nutzung des Plangebietes als Bauland entspricht dem sparsamen Umgang des Schutzguts Fläche. Außerdem bewirkt die bauliche Nutzung des Grundstücks eine sinnvolle Abrundung des Siedlungsbereichs.

2.2.8 Schutzgut Biologische Vielfalt

Bestand/ Betroffenheit

Im Plangebiet sind lediglich beweidetes Grünland und eine Schlagflur vorhanden, welche beide einen geringen bis mittleren Wert für die biologische Vielfalt aufweisen. Die Bäume im Südwesten des Gebiets mit mittlerer bis hoher Funktion als Lebensraum für Flora und Fauna bleiben erhalten.

Die geplante Bebauung soll im Bereich der Schlagflur und nur sehr kleinflächig im Grünlandbereich erfolgen. Somit gehen fast ausschließlich Lebensräume von geringer Wertigkeit für die Flora und Fauna verloren.

Im Rahmen der Bebauungsplanung sind Neupflanzungen im Gebiet durchzuführen. Hierfür sind jeweils ein standortgerechter Laubbaum je angefangene 400 m² nicht überbaubare Grundstücksfläche und mindestens 5 Sträucher zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen. Außerdem bleiben die Gehölze am Südostrand des Gebiets erhalten. Darüber hinaus sind Flachdächer von Nebengebäuden, Nebenanlagen, Garagen und Carports zu begrünen. Durch diese Maßnahmen können die allenfalls geringfügigen Beeinträchtigungen für die Biologische Vielfalt kompensiert werden.

2.3 Zusammenfassung Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

Vorbemerkung

Die Darstellung der folgenden Sachverhalte wurden der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung vom 09.04.2019 von B.Eng. Cristina Dinacci di Sangermano zur Aufstellung des Bebauungsplans entnommen und werden *kursiv* dargestellt.

Zur Ermittlung der Biotoptypen und der Tierarten im Plangebiet erfolgten bisher drei Kartierungen. Basierend auf den Ergebnissen der Kartierungen wurde das einzuschätzende Artenspektrum definiert. Aufgrund der kurzfristigen Beauftragung konnten für das Plangebiet erst zwei methodisch abgesicherte Untersuchungen (Vogelkartierungen) durchgeführt werden.

Ergänzend dazu erfolgten Datenrecherchen zu den relevanten Artengruppen. Hierbei wurden Daten der LUBW sowie die Grundlagenwerke zu den landesweiten Kartierungen der Amphibien & Reptilien (Laufer et al. 2007) bzw. der Avifauna (Hölzinger, J. et al 1999 & 2001) herangezogen. Weitere Daten lagen aus eigenen Datenbanken sowie über die LUBW zugänglichen Datenbanken (z. B. windkraftrelevante Tierarten, Weißstorch, Wanderfalke etc., Artensteckbriefe) vor. Auch eine Auswertung des Zielartenkonzepts fand statt.

Reptilien

Sollten bei den Kartierungen im Frühjahr / Sommer 2019 wider Erwarten Reptilien im Plangebiet festgestellt werden, sind die Tiere über das Auflegen einer schwarzen Folie für mind. 3 Wochen während der Aktivitätsphase von der Fläche zu vergrämen und durch das anschließende Aufstellen von Schutzzäunen an einem emeuten Einwandern in die Gefahrenbereiche der Baustelle zu hindern. Dadurch kann eine Tötung oder Verletzung von Reptilien vermieden werden.

Der Verlust der Reptilienhabitate wäre bei nachweislicher Nutzung auch auszugleichen. Dafür sind vor Beginn der Baumaßnahmen entsprechende Ersatzhabitate im Plangebiet, außerhalb des Baufensters bzw. seitlich zum überplanten Baugrundstück, anzulegen. Hierfür sind die Steinblöcke und Steinhaufen aus dem Eingriffsbereich an anderer Stelle im Plangebiet wiederherzustellen.

Durch die Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungs- sowie der Ausgleichsmaßnahmen könnten auch bei einer nachweislichen Nutzung der Habitatstrukturen im Plangebiet das Eintreten der Verbotstatbestände wirkungsvoll vermieden werden.

Auch wenn sich im Rahmen der weiteren Untersuchung eine Besiedelung von Teilbereiche durch Reptilien festgestellt wird, können die Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 – 3 BNatSchG durch die genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen mit der Einhaltung von Bauzeiten, Vergrämung Schutzzäunen sowie die Umsetzung einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen mit Anlage von Reptilienhabitaten weitgehend ausgeschlossen werden.

Vögel

Im Plangebiet ist aufgrund von Störwirkungen im direkten Umfeld (Wohngebiet, Wanderweg, Skilift, Straße usw.) überwiegend mit einem Vorkommen weit verbreiteter Siedlungsarten zu rechnen. Diese Annahme wurde bei den bisherigen Kartierungen bestätigt.

Baubedingt kommt es nicht zu weiteren Gehölzverlusten. Die ehemals vorhandene Nadelbaumhecke wurde aufgrund der Sturmschäden bereits entfernt. Die Gehölze am Südwestrand des Plangebiets werden erhalten.

Sofern wider Erwarten, weitere Gehölzrodungen notwendig werden, sind hierfür die gesetzlichen Rodungszeiten einzuhalten oder die Bestände müssen vor den Eingriffen auf einen Brutvogelbesatz untersucht werden.

Durch die Baumaßnahme ergeben sich lediglich temporäre und lokale Beunruhigungseffekte. Da im Plangebiet nur mit häufigen und weit verbreiteten Vogelarten zu rechnen ist, sind keine signifikanten und nachhaltigen Störwirkungen, die sich auf den Erhaltungszustand von Vögeln im UG auswirken (Runge et al. 2010), zu erwarten.

Insofern sich wider Erwarten bei den laufenden Kartierungen im Jahr 2019 Nachweise von streng geschützten, störungsempfindlichen Arten ergeben, sind artspezifische Vermeidungsmaßnahmen wie z. B. Bauzeitenreglungen innerhalb der planungsrelevanten Radien um die Brutplätze zu formulieren und einzuhalten.

Betriebsbedingt kommt es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen für die siedlungsadaptierten Brutvögel der Umgebung.

Auch wenn im Rahmen der weiteren Untersuchung eine Besiedelung von Teilbereichen des Plangebietes oder der näheren Umgebung durch streng geschützte Vogelarten festgestellt werden, können die Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 – 3 BNatSchG durch die genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen weitgehend ausgeschlossen werden.

3 Zusammenfassung

Vorbemerkung

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans „Chalet Kuckucksuhr" ist der geplante Bau eines Mehrfamiliengebäudes auf dem Grundstück Flst.-Nr. 176 der Gemarkung Altglashütten durch den Eigentümer. Das Vorhaben dient der Schaffung von Touristenunterkünften und stärkt somit die Region.

Eingriffe

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans „Chalet Kuckucksuhr" wird eine GRZ von 0,4 festgesetzt. Zuzüglich einer Anrechnung von 50 % für Nebenanlagen ergibt sich bei einer Plangebietsgröße von ca. 3.760 m² eine max. zulässige Flächenversiegelung von insgesamt ca. 2.255 m².

Abzüglich der bereits versiegelten Fläche für die Zufahrt zum ehemaligen Gebäude mit etwa 30 m² ergibt sich eine max. zusätzliche Flächenversiegelung von rund 2.225 m².

Ergebnis

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans für das Plangebiet erfolgt der Verlust der bisher auf dem Gelände vorhandenen Vegetationsstrukturen mit einer Schlagflur. Eingriffe in das beweidete Grünland nördlich der Schlagflur finden nach derzeitigem Kenntnisstand (April 2019) nur sehr kleinflächig statt.

Als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme sind 40% nicht überbaubare Fläche als Grünflächen oder Gartenbereich anzulegen und die Flächenversiegelung auf das unbedingt notwendige Maß einzuschränken. Zudem sind die vorhandenen Gehölzbestände am Südostrand zu erhalten und bei Verlust zu ersetzen. Außerdem sind Flachdächer von Nebengebäuden, Nebenanlagen, Garagen und Carports zu begrünen.

Schadstoffeinträge während der Bauarbeiten durch Treib- oder Schmierstoffe sind bestmöglich zu vermeiden. Außerdem ist die Befestigung von Nebenanlagen mit wasserdurchlässigen Belägen vorzunehmen, um eine Versickerung des Niederschlagswassers zu ermöglichen.

Zur Eingrünung des Geländes werden Pflanzgebote für 4 standortgerechte, heimische Bäume und mindestens 5 Sträucher festgesetzt.

Eine vollständige Kompensation der für die Schutzgüter entstehenden Eingriffe ist innerhalb des Plangebietes nicht möglich. Aufgrund des gewählten Planverfahrens nach § 13b BauGB ist eine vollständige Kompensation der Eingriffe auch nicht erforderlich.

Artenschutz

Aufgrund der Strukturen innerhalb des Plangebiets sowie in unmittelbarer Nähe besteht durch die Aufstellung des Bebauungsplans voraussichtlich eine Betroffenheit der Artengruppen der Vögel. Außerdem ist eine Betroffenheit von Reptilien nicht gänzlich auszuschließen. Zur Ermittlung ggf. benötigter Vermeidungs- und Minimierungs- sowie vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen sind zunächst die Kartierungen im Jahr 2019 abzuwarten.

Anhang

Pflanzenliste

Baumpflanzungen innerhalb des Plangebietes

Bäume	Acer pseudoplatanus	Bergahorn
	Betula pendula	Hängebirke
	Carpinus betulus	Hainbuche
	Fagus sylvatica	Rotbuche
	Prunus avium	Vogelkirsche
	Prunus padus	Traubenkirsche
	Quercus petraea	Traubeneiche
Sträucher	Gewöhnliche Hasel	Coryllus avellana
	Echte Hundsrose	Rosa canina

Gemeinde Feldberg, Gemarkung Altglashütten

BEBAUUNGSPLAN „CHALET KUCKUCKSUHR“

ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

Endfassung

Stand: 15.10.2019

Bearbeitung: B. Eng. Cristina Dinacci di Sangermano

Auftraggeber:

Gemeinde Feldberg
Kirchgasse 1
79868 Feldberg

Auftragnehmer:

Kunz GalaPlan
Dipl. Ing. (FH) Georg Kunz
Am Schlipf 6
Kunz 79674 Todtnauberg

Inhaltsverzeichnis

1 Anlass und Vorgehensweise **2**

2 Untersuchungsgebiet **4**

3 Methodik **5**

4 Aquatische Lebewesen (Mollusken, Krebse, Fische, Rundmäuler, Libellen) **6**

5 Spinnentiere **6**

6 Käfer **6**

7 Schmetterlinge **6**

8 Amphibien **7**

9 Reptilien **7**
9.1 Bestand 7
9.2 Methodik 8
9.3 Zusammenfassung 8

10 Vögel **9**
10.1 Bestand 9
10.2 Methodik 10
10.3 Auswirkungen 11
10.4 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen 11
10.5 (Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen 11
10.6 Prüfung der Verbotstatbestände 12
10.7 Artenschutzrechtliche Zusammenfassung 13

11 Fledermäuse **13**

12 Säugetiere (außer Fledermäuse) **13**

13 Pflanzen **14**

Literatur **15**

Anhang **17**
Anhang 1: Rechtliche Grundlagen 17
Anhang 2: Abschichtungsliste 21

1 Anlass und Vorgehensweise

Planvorhaben

Auf dem Grundstück Flst. Nr. 176 im Ortsteil Altglashütten der Gemeinde Feldberg ist die Errichtung eines Mehrfamilienhauses geplant. Hierfür soll der Bebauungsplan „Chalet Kuckucksuhr" aufgestellt werden. Die Bebauungsplanaufstellung soll ohne Umweltprüfung im einstufigen Verfahren nach § 13b BauGB erfolgen. Der Flächennutzungsplan ist im Parallelverfahren entsprechend anzupassen.

Prüfrelevante Arten

Aus der Gesamtheit der Gesetzgebung (vgl. Anhang 1) ergibt sich ein Prüfbedarf für Bauvorhaben im Sinne des § 44 BNatSchG für

- Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten
- europäischen Vogelarten
- Arten die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind (momentan noch nicht verfasst).

Aus Gründen der Enthaftung (§ 19 BNatSchG) werden Anhang II Arten der Richtlinie 92/43/EWG ebenfalls auf Artniveau abgeprüft.

National bzw. besonders geschützte Arten werden keiner Betrachtung bzw. Geländeerhebung auf Artniveau unterzogen, sondern als Beibeobachtungen während der für oben genannte Arten durchzuführenden Geländeerhebungen erfasst und entsprechend der Eingriffsregelung abgearbeitet.

Ablaufschema Aus der einschlägigen Gesetzgebung ergibt sich die folgende Prüfkaskade:

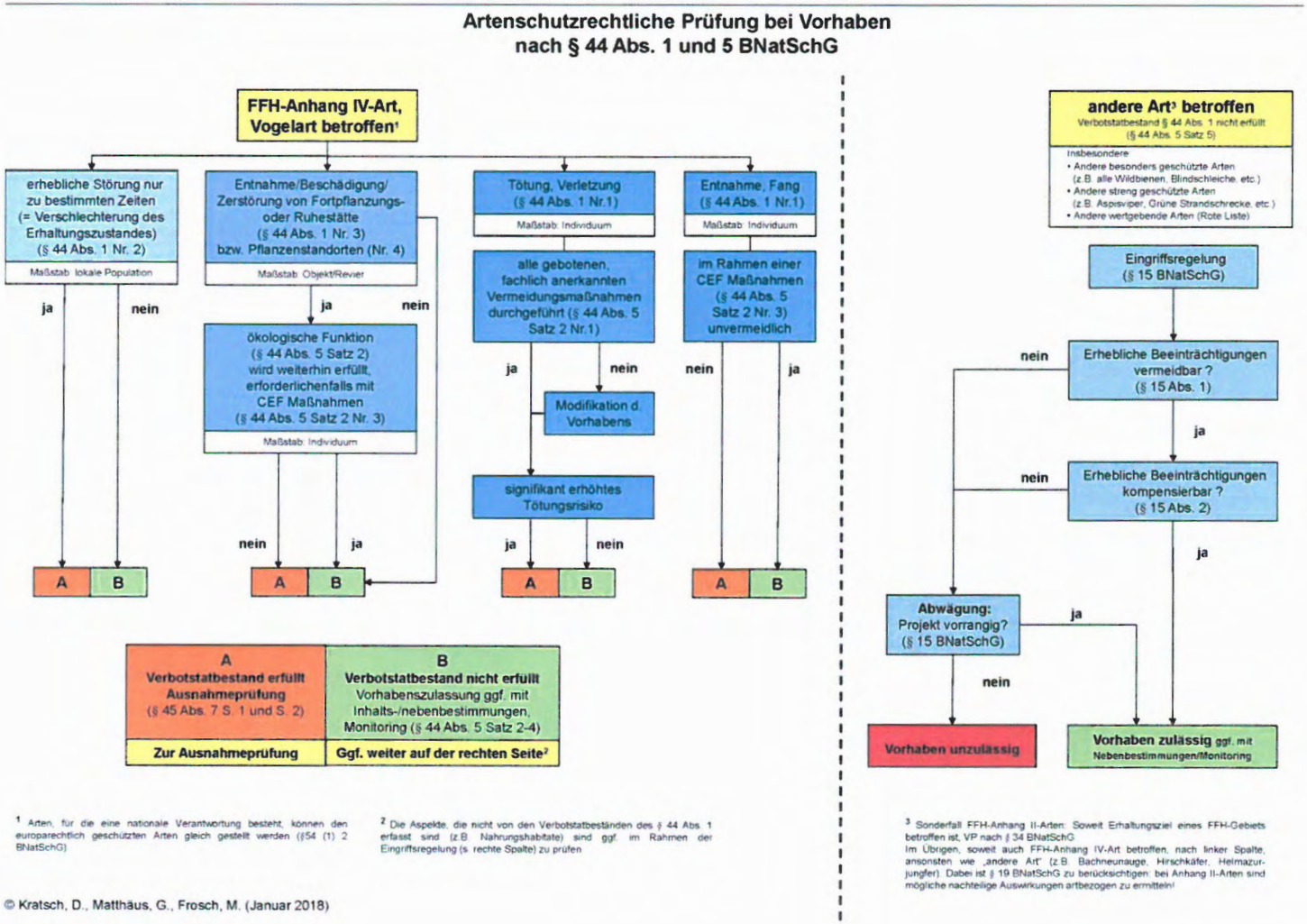

Abbildung 1: Ablaufschema einer artenschutzrechtlichen Prüfung (Kratsch et al. 2018)

2 Untersuchungsgebiet

Lage im Raum

Das Plangebiet liegt in Altglashütten im Naturraum Hochschwarzwald (155) und in der Großlandschaft Schwarzwald (15).

Beschreibung Untersuchungsgebiet

Die Aufstellung des Bebauungsplans bezieht sich auf einen Teil des Grundstücks mit der Flst.- Nr. 176 in der Gemarkung Altglashütten, Gemeinde Feldberg. Dieser Bereich umfasst eine Grundfläche von ca. 3.760 m².

Der tatsächliche Bestand besteht überwiegend aus dem Biotoptyp Schlagflur (LUBW Nr. 35.50). Die Fläche war bis vor kurzem noch größtenteils mit einer Nadelbauhecke bestockt. Aufgrund von Sturmschäden wurden die Gehölze komplett gerodet. Derzeit ist die Fläche größtenteils vegetationsfrei, der Boden liegt offen (Rohboden) oder ist mit Gräsern bedeckt. Aufgrund der Jahreszeit und der intensiven Befahrung der Fläche zum Abräumen der gerodeten Bäume war bisher eine konkrete Vegetationskartierung nicht möglich. Vorkommen von hochwertigen Biotoptypen können jedoch ausgeschlossen werden.

Nördlich der Schlagflur ist beweidetes Grünland zu finden. Auch hier kann aufgrund der Jahreszeit keine Vegetationskartierung durchgeführt werden.

Am Südostrand des Plangebiets stehen einige Einzelbäume (LUBW Nr. 45.30), bestehend aus Birken und Vogelkirschen.

Auf der Fläche sind außerdem einige Steinhaufen mit teilweise auch größeren Felsblöcken zu finden.

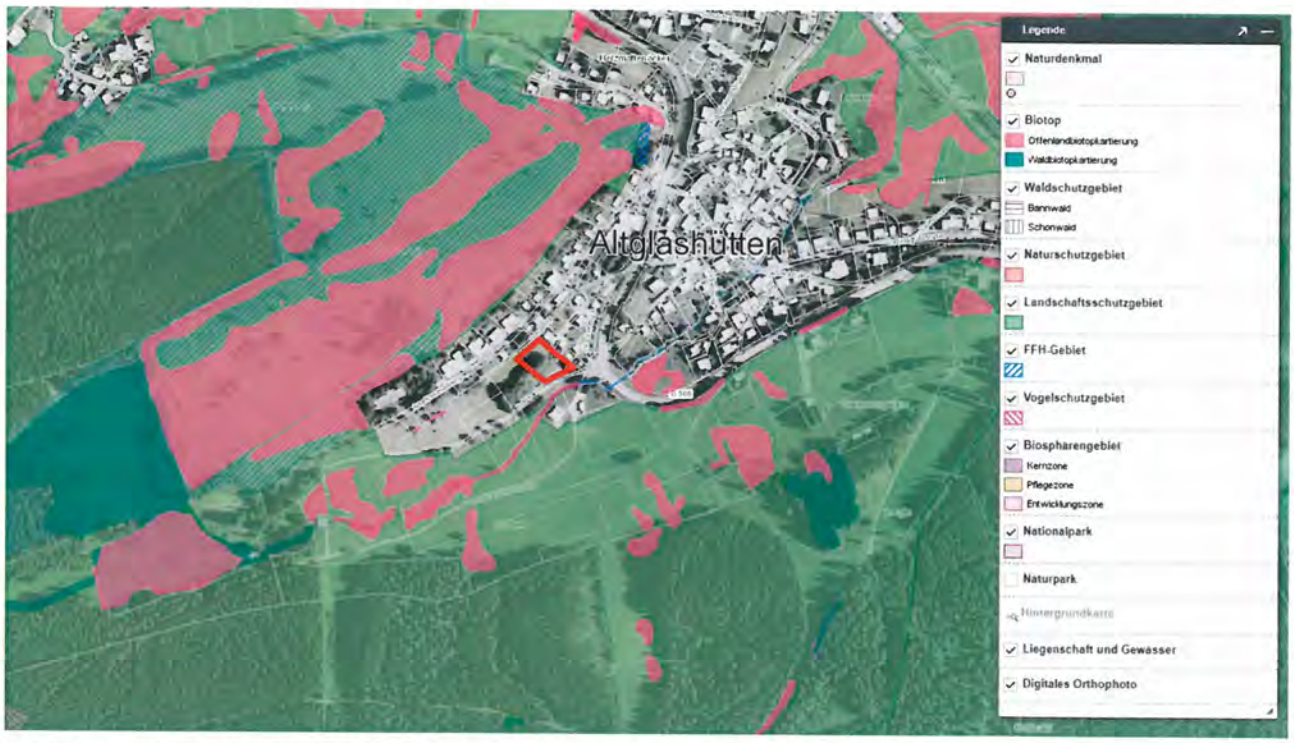

Abbildung 2: Lage des Plangebietes (rot), der gesetzlich geschützten Biotope (pink, grün) und der Schutzgebiete (Quelle: LUBW)

Schutzgebiete

Im Plangebiet befinden sich keine Natur-, Landschafts-, Vogelschutz- oder FFH-Gebiete. Auch nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope befinden sich nicht im Vorhabengebiet oder unmittelbar angrenzend.

Rund 100 m nördlich liegt das FFH-Gebiet „Hochschwarzwald um Hinterzarten" (Schutzgebiets-Nr. 8114341). Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen sind aufgrund der Distanz zum Planvorhaben weitgehend auszuschließen. Ob sich der Eingriff auf die mobilen Arten des FFH-Gebiets auswirken kann ist im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu ermitteln.

Als Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie werden im Erhebungsbogen zum FFH – Gebiet angegeben:

- Luchs
- Groppe
- Bachneunauge
- Steinkrebs
- Spanische Fahne
- Firnisglänzendes Sichelmoos

Ein Vorkommen von Fischen und Krebsen im Plangebiet kann bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden, da sich hier keine Gewässer befinden.

Die Arten werden in den Kapiteln der jeweiligen Artengruppe abgehandelt (Kap. 4 - 13).

Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet (VSG) „Südschwarzwald" (Schutzgebiets-Nr. 8114441) liegt knapp 1 km südwestlich. Beeinträchtigungen des VSG sind somit auszuschließen.

Wildtierkorridor

Im Vorhabenbereich verläuft kein Wildtierkorridor. Der nächstgelegene Korridor liegt knapp 350 m südlich. Beeinträchtigungen können somit ausgeschlossen werden.

Auerhahn-Schutzzone

Auerhahnrelevante Flächen befinden sich auch nicht im Plangebiet oder angrenzend.

Biotopverbund-achsen

Im Plangebiet befinden sich keine Biotopverbunde feuchter, mittlerer oder trockener Standorte.

3 Methodik

Bezüglich eines Vorkommens der relevanten Arten erfolgten Datenrecherchen. Hierbei wurden Daten der LUBW, des BfN sowie die Grundlagenwerke zu den landesweiten Kartierungen der Arten herangezogen (vgl. Literaturverzeichnis). Ebenfalls wurden Verbreitungsdaten der OGBW (ADEBAR) genutzt.

Es fanden zudem eine Übersichtsbegehung zur Einschätzung der vorhandene. Habitatstrukturen sowie vier Vogel- und drei Reptilienkartierungen statt.

Auf dieser Grundlage werden die relevanten Arten sowie die notwendigen Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. Ausgleichmaßnahmen für die einzelnen Gruppen im Folgenden dargestellt.

Tabelle 1: Begehungstermine

Datum	Zeit	Anlass	Wetter
28.02.2019	15:30-16:00 Uhr	Erstbegehung, Biotoptypenkartierung	Sonnig, ca. 11° C
19.03.2019	09:00-09:30	1. Vogelkartierung	Bedeckt, -2° C
03.04.2019	09:30-10:00	2. Vogelkartierung	Bedeckt, 2° C
22.05.2019	09:10-09:40	3. Vogelkartierung	Sonnig, 9° C

23.05.2019	13:40-14:00	1. Reptilienkartierung	Sonnig, 18° C
04.06.2019	16:20-16:40	2. Reptilienkartierung	Sonnig, 26° C
27.06.2019	09:40-10:05 10:05-10:35	4. Vogelkartierung 3. Reptilienkartierung	Sonnig, 29° C

4 Aquatische Lebewesen (Mollusken, Krebse, Fische, Rundmäuler, Libellen)

Bestand Lebensraum und Individuen

Diese Arten benötigen aquatische oder dauerfeuchte Habitate. Im Plangebiet sind keine entsprechenden Habitate vorhanden. Somit können Beeinträchtigungen von an Gewässer gebundenen Lebewesen habitatbedingt ausgeschlossen werden.

5 Spinnentiere

Bestand Lebensraum

Für den nach FFH-Anhang II und IV geschützten Stellas Pseudoscorpion sind lediglich 2 Standorte im nördlichen Baden – Württemberg bekannt. Diese liegen in weiter Entfernung zum Plangebiet, sodass Beeinträchtigungen dieser Art auszuschließen sind.

6 Käfer

Bestand Lebensraum

Verbreitungsbedingt können diese Arten im Plangebiet ausgeschlossen werden. Da die Arten jedoch teilweise eine hohe Mobilität besitzen, wurden ergänzend dazu die Habitatstrukturen innerhalb des Plangebiets untersucht.

Die Bäume am Südwestrand des Plangebiets sind in der Seneszenz noch nicht so weit vorangeschritten, als dass sie für Totholzkäfer wie den Hirschkäfer relevant wären. Die Bäume sind ohnehin zu erhalten (vgl. Abwägung der Umweltbelange von Kunz GaLaPlan 2019). Nachweise oder Hinweise auf eine Nutzung durch Käfer wurden bei den Kartierungen nicht festgestellt.

7 Schmetterlinge

Bestand Lebensraum

Die meisten Arten sind verbreitungsbedingt im Plangebiet nicht zu erwarten. Die ehemals bestockten Flächen sind seit der Rodung der Nadelgehölze vegetationsfrei. Auch in den übrigen Bereichen konnte kein Vorkommen von Futter- oder Wirtspflanzen für diese hochgradig spezialisierten Schmetterlingsarten im Plangebiet festgestellt werden.

Eine Nutzung des Gebiets durch die Spanische Fahne, der verbreitungsbedingt einzig hier potentiell vorkommenden Art, konnte bei den Kartierungen nicht beobachtet werden. Habitatbedingt war die Art ohnehin nicht im Plangebiet zu erwarten.

8 Amphibien

Bestand Lebensraum

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine aquatischen Lebensräume für Amphibien.

Wenige Meter südlich des Vorhabengebietes verläuft der Schwarzenbach. Aufgrund der hohen Fließgeschwindigkeit ist hier nicht mit einem Vorkommen von Amphibien zu rechnen. Auch verbreitungsbedingt ist nicht mit einem Vorkommen streng geschützter Arten zu rechnen.

Lediglich die besonders geschützten Arten Erdkröte und Grasfrosch könnten verbreitungs- und habitatbedingt das Plangebiet bzw. die Felsblöcke im Plangebiet zur Überwinterung nutzen. Die Wahrscheinlichkeit ist jedoch sehr gering, da in der näheren Umgebung keine geeigneten aquatischen Habitate vorhanden sind.

Eine Nutzung der Felsblöcke konnte bei den Kartierungen im Sommer nicht nachgewiesen werden.

Da keine Nachweise von Amphibien erbracht werden konnten, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Amphibien durch die Baumaßnahmen zu erwarten.

Auf weitere Ausführungen wird somit verzichtet.

9 Reptilien

9.1 Bestand

Bestand Lebensraum

Das Plangebiet besteht aus einem südexponierten Hang, auf dem Steinstrukturen wie Felsblöcke zu finden sind. Diese stellen geeignete Habitate im Sommer wie im Winter für die verbreitungsbedingt potentiell vorkommenden Reptilienarten aus Tabelle 7 dar.

Die Fläche war jedoch bis vor kurzem überwiegend mit Nadelbäumen bestockt und daher beschattet. Eine Eignung als Habitat war daher nur eingeschränkt gegeben.

Am nördlichen Rand des Plangebietes befinden sich außerdem kleinere, in den Hang gebaute Mauern als geeignete Reptilienhabitate.

Bei den Kartierungen konnten trotz intensiver Suche und Kontrolle der relevanten Habitatstrukturen keine Reptilien im Plangebiet festgestellt werden.

Mit einem Vorkommen von besonders geschützten Ringelnattern ist im Plangebiet nicht zu rechnen, da sich die Art zwar am nahegelegenen Bach aufhalten kann, ein Einwandern in das Plangebiet ist jedoch mangels geeigneter (Lock-)Strukturen, z. B. Nasswiesen, nicht zu erwarten.

Abbildung 3: besonnte Felsen im Plangebiet

Abbildung 4: Trockenmauer am Nordrand des Plangebietes

9.2 Methodik

Für konkrete artenschutzrechtliche Aussagen hinsichtlich der Betroffenheit bzw. der Vermeidung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG Abs. 1-3 (Tötungs-, Störungs- und Schädigungsverbot), der Enthaftung bezüglich eines Umweltschadens nach § 19 bzw. der Bearbeitung nach der Eingriffsregelung waren vertiefende Untersuchungen notwendig.

In Anlehnung an die Methodenblätter nach Albrecht et al. 2013 und unter Berücksichtigung der bis vor kurzem noch vorhandenen Bestockung erfolgte die Erfassung von Reptilien durch die Suche von Tieren an 3 Terminen während der Aktivitätszeit in den entsprechenden Habitaten bei Sonnenschein und milden bzw. warmen Temperaturen.

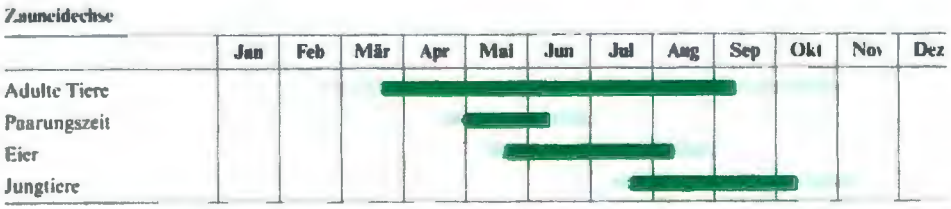

Die Aktivitätsphasen der Zauneidechse im Jahresverlauf (Dunkelgrün Hauptphase, Hellgrün Nebenphase).

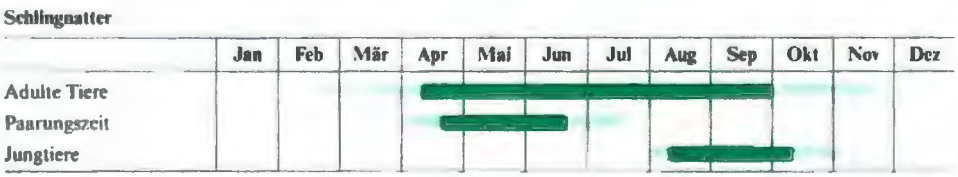

Die Aktivitätsphasen der Schlingnatter im Jahresverlauf (Dunkelgrün – Hauptphase, Hellgrün – Nebenphase).

9.3 Zusammenfassung

Das Plangebiet bietet mit einem südexponierten Hang und den Fels- bzw. Mauerstrukturen geeignete Reptilienhabitate. Daher fanden 3 Kartierungen zur Erfassung der Reptilienfauna statt.

Auch bei mehrmaligem Absuchen konnten hier jedoch keine Reptilien festgestellt werden.

Da keine Nachweise von Reptilien erbracht werden konnten, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahmen zu erwarten.

Auf weitere Ausführungen wird somit verzichtet.

10 Vögel

10.1 Bestand

Bestand

Lebensraum

Das Plangebiet bietet mit den Bäumen am Südostrand nur wenige Brutmöglichkeiten für Gehölzbrüter. Direkte Bruttätigkeiten in Form von Nestern auf Bäumen wurden nicht festgestellt. Das Gebiet gehört allerdings zum Brutrevier einiger Vögel.

Dabei handelt es sich um weit verbreitete Siedlungsarten, welche häufig und mit guten Bestandszahlen in Deutschland vorkommen.

Wiesenbrüter waren aufgrund der Lage im bzw. am Rande des Siedlungsbereiches nicht zu erwarten und konnten bei den Kartierungen auch nicht nachgewiesen werden. Gebäude, Gewässer oder sonstige nutzbare Habitatstrukturen sind nicht vorhanden.

Das Gebiet stellt in erster Linie ein Nahrungshabitat für die Brutvögel des Plangebiets der näheren Umgebung sowie für Greifvögel, Schwalben und Segler dar.

Abbildung 5: Plangebiet bei der Erstbegehung im Februar 2019

Tabelle 2: Übersicht über die im Untersuchungsraum nachgewiesenen Vogelarten

	Name	Name	Status	RL BW	RL D	BNatSchG
1	Amsel	*Turdus merula*	NG	*	*	b
2	Bachstelze	*Motacilla alba*	B/NG	*	*	b
3	Blaumeise	*Parus caeruleus*	B/NG	*	*	b
4	Buchfink	*Fringilla coelebs*	B/NG	*	*	b
5	Eichelhäher	*Garrulus glandarius*	NG	*	*	b
6	Elster	*Pica pica*	B/NG	*	*	b
7	Gimpel	*Pyrrhula pyrrhula*	BV/NG	*	*	b
8	Graureiher	*Ardea cinerea*	Ü	*	*	b
9	Grünfink	*Chloris chloris*	NG	*	*	b

10	Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	B/NG	*	*	b
11	Kohlmeise	*Parus major*	B/NG	*	*	b
12	Mauersegler	*Apus apus*	NG	**V**	*	b
13	Mehlschwalbe	*Delichon urbicum*	NG	**V**	3	b
14	Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	BV/NG	*	*	b
15	Rabenkrähe	*Corvus corone*	NG	*	*	b
16	Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	NG	*	*	b
17	Star	*Sturnus vulgaris*	Ü	*	3	b
18	Turmfalke	*Falco tinnunculus*	NG	**V**	*	**s**
19	Wintergoldhähnchen	*Regulus regulus*	NG	*	*	b
20	Zilzalp	*Phylloscopus collybita*	NG	*	*	b

Status:

B= Brutvogel; BV=Brutverdacht; NG= Nahrungsgast ; Ü= Überflug

10.2 Methodik

Für konkrete artenschutzrechtliche Aussagen hinsichtlich der Betroffenheit bzw. der Vermeidung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG Abs. 1-3 (Tötungs-, Störungs- und Schädigungsverbot), der Enthaftung bezüglich eines Umweltschadens nach § 19 bzw. der Bearbeitung nach der Eingriffsregelung sind vertiefende Untersuchungen im Rahmen des weiteren Planungsverfahrens notwendig.

Die Untersuchungen sollten nach der Methode der Revierkartierung durchgeführt werden (Südbeck et al. 2005). Bei jeder Begehung werden ein Fernglas (10x50) und eine Arbeitskarte der jeweiligen Fläche mitgeführt. Alle akustischen und optischen Vogelbeobachtungen werden während der frühmorgendlichen Kontrollen in die Karte eingetragen.

Eine Vogelart wird als Brutvogel gewertet, wenn ein Nest mit Jungen gefunden wurde oder bei verschiedenen Begehungen mehrere Nachweise revieranzeigender Verhaltensweisen derselben Vogelart erbracht wurden. Als revieranzeigende Merkmale werden folgende Verhaltensweisen bezeichnet: (Südbeck et al. 2005)

- das Singen / balzrufende Männchen
- Paare
- Revierauseinandersetzungen
- Nistmaterial tragende Altvögel
- Vermutliche Neststandorte
- Warnende, verleitende Altvögel
- Kotballen / Eischalen austragende Altvögel
- Futter tragende Altvögel
- Bettelnde oder flügge Junge

Außerhalb der Eingriffsfläche registrierte Arten mit revieranzeigenden Verhaltensweisen wurden als Brutvögel gewertet, wenn sich die Nahrungssuche regelmäßig im Eingriffsbereich vollzog. Vogelarten, deren Reviergrößen größer waren als die Untersuchungsflächen und denen keine Reviere zugewiesen werden konnten, wurden als Nahrungsgäste geführt. Arten, die das Gebiet hoch und geradlinig überflogen, wurden als Durchzügler gewertet.

Die Begehungsanzahl und die Begehungszeiten sind ebenfalls methodisch abgesichert zu gestalten. Aufgrund der Strukturarmut im Gebiet werden 4 Begehungen verteilt auf die Monate von März bis Juni als ausreichend erachtet. Beibeobachtungen streng geschützter Arten im Rahmen der sonstigen Begehungen werden ebenfalls ausgewertet.

10.3 Auswirkungen

Auswirkungen

Baubedingte Eingriffe

Baubedingt kommt es nicht zu weiteren Gehölzverlusten. Die ehemals vorhandene Nadelbaumhecke wurde aufgrund der Sturmschäden bereits entfernt. Die Gehölze am Südwestrand des Plangebiets werden erhalten.

Sofern wider Erwarten weitere Gehölzrodungen notwendig werden, sind hierfür die gesetzlichen Rodungszeiten einzuhalten oder die Bestände vor den Eingriffen auf einen Brutvogelbesatz zu untersuchen.

Anlagebedingte Auswirkungen

Da sich im Vorhabenbereich keine nachweislich genutzten Brutstätten befinden, welche im Zuge der Baumaßnahmen verloren gehen würden, sind keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Mit einer Barriere- oder Kulissenwirkung durch das geplante Gebäude ist nicht zu rechnen, da das Baugebiet an bereits bestehende Wohnbebauung anschließt und nicht mitten in der freien Landschaft liegt.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingt kommt es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen für die siedlungsadaptierten Brutvögel des Plangebietes und der Umgebung.

10.4 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Vermeidung und Minimierung

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine weiteren Gehölzrodungen geplant. Sofern wider Erwarten weitere Gehölzrodungen notwendig werden, sind zur Vermeidung und Minimierung von Verbotstatbeständen folgende Vorkehrungen zum Schutz der Arten einzuhalten:

- Die Rodung von Gehölzen muss außerhalb der Brutperiode der Avifauna stattfinden (Anfang Oktober bis Ende Februar). Sollte dies nicht möglich sein, sind die betreffenden Bäume vor der Rodung von einer Fachkraft auf Nester zu überprüfen und ggf. die Rodungsarbeiten bis auf das Ende der Brutperiode zu verschieben.

10.5 (Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleichs-maßnahmen

Da sich im Vorhabenbereich keine nachweislich genutzten Brutstätten befinden, welche im Zuge der Baumaßnahmen verloren gehen würden, sind keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Der geringfügige Verlust an Grünfläche als Nahrungshabitat kann in der näheren Umgebung problemlos kompensiert werden.

10.6 Prüfung der Verbotstatbestände

§ 44 (1) 1 Tötungsverbot

„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören."

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine weiteren Gehölzrodungen geplant. Sofern wider Erwarten weitere Gehölzrodungen notwendig werden, sind diese außerhalb der Brutperiode der Avifauna (Anfang Oktober bis Ende Februar) durchzuführen. Sollte dies nicht möglich sein, sind die betreffenden Bäume vor der Rodung von einer Fachkraft auf Nester zu überprüfen und ggf. die Rodungsarbeiten bis auf das Ende der Brutperiode zu verschieben.

Das Tötungsverbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

§ 44 (1) 2 Störungsverbot

„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert."

Durch die Baumaßnahme ergeben sich lediglich temporäre und lokale Beunruhigungseffekte. Da im Plangebiet nur häufige und weit verbreitete Vogelarten festgestellt wurden, sind keine signifikanten und nachhaltigen Störwirkungen, die sich auf den Erhaltungszustand von Vögeln im UG auswirken (Runge et al. 2010), zu erwarten.

Betriebsbedingte Störungen sind aufgrund artspezifischer Besonderheiten nicht zu erwarten.

Das Störungsverbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG wird nicht verletzt.

§ 44 (1) 3 Schädigungsverbot

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören."

Da sich im Vorhabenbereich keine nachweislich genutzten Brutstätten befinden, welche im Zuge der Baumaßnahmen verloren gehen würden, sind keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Mit einer Barriere- oder Kulissenwirkung durch das geplante Gebäude ist nicht zu rechnen, da das Baugebiet an bereits bestehende Wohnbebauung anschließt und nicht mitten in der freien Landschaft liegt.

Der geringfügige Verlust an Grünfläche als Nahrungshabitat kann in der näheren Umgebung problemlos kompensiert werden.

Das Schädigungsverbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG wird nicht verletzt.

10.7 Artenschutzrechtliche Zusammenfassung

Im Plangebiet ist aufgrund von Störwirkungen im direkten Umfeld (Wohngebiet, Wanderweg, Skilift, Straße usw.) überwiegend mit einem Vorkommen weit verbreiteter Siedlungsarten zu rechnen. Diese Annahme wurde bei den Kartierungen bestätigt.

Baubedingt kommt es nicht zu weiteren Gehölzverlusten. Die ehemals vorhandene Nadelbaumhecke wurde aufgrund der Sturmschäden bereits entfernt. Die Gehölze am Südwestrand des Plangebiets werden erhalten.

Sofern wider Erwarten, weitere Gehölzrodungen notwendig werden, sind hierfür die gesetzlichen Rodungszeiten einzuhalten oder die Bestände vor den Eingriffen auf einen Brutvogelbesatz zu untersuchen.

Da sich im Vorhabenbereich keine nachweislich genutzten Brutstätten befinden, welche im Zuge der Baumaßnahmen verloren gehen würden, sind keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Mit einer Barriere- oder Kulissenwirkung durch das geplante Gebäude ist nicht zu rechnen, da das Baugebiet an bereits bestehende Wohnbebauung anschließt und nicht mitten in der freien Landschaft liegt.

Der geringfügige Verlust an Grünfläche als Nahrungshabitat kann in der näheren Umgebung problemlos kompensiert werden.

Durch die Baumaßnahme ergeben sich lediglich temporäre und lokale Beunruhigungseffekte. Da im Plangebiet nur häufige und weit verbreitete Vogelarten festgestellt wurden, sind keine signifikanten und nachhaltigen Störwirkungen, die sich auf den Erhaltungszustand von Vögeln im UG auswirken (Runge et al. 2010), zu erwarten.

Betriebsbedingt kommt es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen für die siedlungsadaptierten Brutvögel des Plangebietes und der Umgebung.

Bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben ist das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht zu erwarten.

11 Fledermäuse

Bestand Lebensraum

Aufgrund der Höhenlage (rund 1000 m ü. NN.) ist nicht mit einem zahlreichen Vorkommen von Fledermäusen zu rechnen. Für Fledermäuse nutzbare Strukturen, in Form von Bäumen mit Höhlen oder Spalten oder von Gebäuden sind im Plangebiet nicht vorhanden. Das Plangebiet dient lediglich als potentielles Nahrungshabitat von untergeordneter Bedeutung, so dass die durch die Bebauung zu erwartenden Flächenverluste nicht als erheblich für die potentielle Fledermausfauna einzustufen sind. Wochenstuben sind in der näheren Umgebung nicht bekannt.

Daher sind Fledermäuse artenschutzrechtlich nicht weiter zu behandeln.

12 Säugetiere (außer Fledermäuse)

Bestand Lebensraum

Für Haselmäuse geeignete Gehölzstrukturen wie Haselsträucher sind innerhalb des Plangebiets nicht vorhanden.

Nachweise von Bibern liegen aus eigenen Kartierungen im Jahr 2018 am Windgfällweiher vor. Aufgrund der großen Distanz zum Plangebiet sind erhebliche Beeinträchtigungen wandernder Tiere jedoch auszuschließen.

Ein Vorkommen von Feldhamstern ist verbreitungsbedingt auszuschließen.

Das Plangebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum für die Waldarten Luchs, Wolf und Wildkatze dar. Aufgrund der Lage des Baugrundstücks innerhalb bzw. am Rande des Siedlungsbereiches ist auch nicht mit Wanderungen über das Plangebiet hinweg zu rechnen.

Weitere Untersuchungen zu den Säugetieren sind nicht erforderlich.

13 Pflanzen

Bestand Lebensraum

Gemäß den Verbreitungskarten der LUBW zu den FFH-Pflanzenarten ist keine der genannten Arten im Plangebiet zu erwarten. Mit Ausnahme des europäischen Dünnfarns sind es Arten, die entweder auf feuchte Sonderstandorte angewiesen sind, in äußerst hochwertigen und mageren Grünlandbeständen vorkommen oder nur sehr lokal verbreitet sind. Über die Seite Floraweb.de des BfN konnte anhand aktueller Daten überprüft werden, ob in der Region aktuelle Funde dieser Arten vorhanden sind.

Verbreitungsbedingt können lediglich die Arten Firnisglänzendes Sichelmoos und Rogers Goldhaarmoos im Plangebiet vorkommen. Das Sichelmoos benötigt nasse Standorte und ist somit im Plangebiet auszuschließen. Es konnte bei den Kartierungen auch nicht nachgewiesen werden.

Das Goldhaarmoos wächst sowohl auf freistehenden Gehölzen als auch im Waldrandbereich in niederschlagsreichen und relativ luftfeuchten Lagen. Bei Begutachtung der Bäume im Plangebiet konnte die Art nicht festgestellt werden. Die Bäume bleiben ohnehin bestehen. Beeinträchtigungen können somit ausgeschlossen werden.

Literatur

Albrecht, K., T. Hör, F. W. Henning, G. Töpfer-Hofmann, & C. Grünfelder (2013): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht Dezember 2013.

Arbeitsgruppe Mollusken BW (2008): Rote Liste und Artenverzeichnis der Schnecken und Muscheln Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 12

Braun, M.; Dieterlen F.: Die Säugetiere Baden – Württemberg. Band 1 Eugen Ulmer Verlag. 2003

Bauer, H.-G., M. Boschert, M. I. Förschler, J. Hölzinger, M. Kramer & U. Mahler (2016): Rote Liste und Kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. - Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

Baer, J. et al. (2014): Die Rote Liste für Baden-Württembergs Fische, Neunaugen und Flußkrebse - Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württmberg, Stuttgart, 64 S.

Bellmann H.; R. Ulrich (2016): Der Kosmos Schmetterlingsführer: Schmetterlinge, Raupen und Futterpflanzen. Franckh-Kosmos-Verlag Stuttgart.

Bense, U. (2002): Verzeichnis und Rote Liste der Totholzkäfer Baden-Württembergs. Naturschutz Landschaftspflege Bad.Württ. Bd. 74

Breunig, T. & Demuth, S. (1999): Rote Liste der Farn - und Samenpflanzen Baden – Württembergs

Naturschutz-Praxis, Artenschutz 2

Binot-Hafke, M.; Balzer, S.; Becker, N.; Gruttke, H.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G.; Matzke-Hajek, G. & Strauch, M. (Red.) (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 716 S.

Ebert Hrsg. (2005): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Band 10, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.

FREYHOF, J. (2009): Rote Liste der im Süßwasser reproduzierenden Neunaugen und Fische (Cyclostomata & Pisces). – In: HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M. OTTO, C. & PAULY, A. (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70: 291-316.

Glutz von Blotzheim & Bauer (1993): Handbuch der Vögel Mitteleuropas Bd. 13/II. Aula Verlag.

GEISER, R. (1998): Rote Liste der Käfer (Coleoptera). – In: BINOT, M., BLESS, R., BOYE, P., GRUTTKE, H. & PRETSCHER, P. (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. – Bonn - Bad Godesberg (Landwirtschaftsverlag GmbH, Münster-Hiltrup). – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55: 194-201.

Grüneberg, C.; Bauer, H.-G.; Haupt, H.; Hüppop, O.; Ryslavy, T. & Südbeck, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. – Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.

Gruttke, H.; Binot-Hafke, M.; Balzer, S.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G.; Matzke-Hajek, G. & Ries, M. (Red.) (2016): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 4: Wirbellose Tiere (Teil 2). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (4): 598 S.

Haupt, H.; Ludwig, G.; Gruttke, H.; Binot-Hafke, M.; Otto, C. & Pauly, A. (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 386 S.

Hunger, H. & Schiel, F.-J. (2006): Rote Liste der Libellen Baden-Württembergs und der Naturräume. Libellula Supplement 7: 3-14.

Hölzinger, J. et al. (1999): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.1. Singvögel 1. Eugen Ulmer Verlag.

Hölzinger, J. et al. (1997): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.2. Singvögel 2. Eugen Ulmer Verlag.

Hölzinger, J. et al. (2011): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. Nicht-Singvögel 1.1. Eugen Ulmer Verlag.

Hölzinger, J. et al. (2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. Nicht-Singvögel 2. Eugen Ulmer Verlag.

Hölzinger, J. et al. (2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. Nicht-Singvögel 3. Eugen Ulmer Verlag.

Hölzinger, J., Bauer, H.-G., Boschert, M. & Mahler, U. (2005): Artenliste der Vögel Baden-Württembergs, Ornithologisches Jahresheft für Baden-Württemberg, Band 22, Heft 1.

Kratsch D., G. Mathäus; M. Frosch (2018): Ablaufschemata zur artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG sowie der Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG: LUBW

KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R. & SCHLÜPMANN, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands. In: HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C. & PAULY, A. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 259-288.

Laufer, H. (1999): Rote Liste der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Aus: Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 73.

Laufer, H., Fritz, K. & Sowig, P. (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. – 807 Seiten, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.

LUDWIG, G. & SCHNITTLER, M. (1996): Rote Liste gefährdeter Pflanzen Deutschlands. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Schriftenreihe für Vegetationskunde 28: 709-739.

MEINIG, H., BOYE, P. & HUTTERER, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153.

Ott J., K.-J. Conze, A. Günther, M. Lohr, R. Mauersberger, H.-J. Roland & F. Suhling (2015): Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen Deutschlands mit Analyse der Verantwortlichkeit, dritte Fassung, Stand Anfang 2012 (Odonata). Libellula Supplement 14: 395-422

REINHARDT, R. & BOLZ, R. (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) (Lepidoptera: Papilionidae et Hesperioidea) Deutschlands. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 167-194.

Südbeck, P. et al (2005).: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Eigenverlag Dachverband Deutscher Avifaunisten (DDA), Radolfzell.

Südbeck, P.; Bauer, H.-G.; Boschert, M.; Boye, P. & Knief, W. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. 4. Fassung, Stand 30. November 2007. – In: Haupt, H.; Ludwig, G.; Gruttke, H.; Binot-Hafke, M.; Otto, C. & Pauly, A. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 159-227.

Svensson, L. (2011): Der Kosmos Vogelführer. Franckh-Kosmos-Verlag Stuttgart.

Anhang

Anhang 1: Rechtliche Grundlagen

§ 44 BNatSchG Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung ist § 44 BNatSchG. Die relevanten Absätze sind im Folgenden wiedergeben.

Zugriffsverbote:

„(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikan. erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Somit ergibt sich aus der oben genannten Gesetzeslage sowie weiterer Publikationen (Kratsch et al. 2018, Runge et al. 2010) eine artenschutzrechtliche Prüfrelevanz gegenüber der

- In Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten
- europäischen Vogelarten
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind.

Derzeit ist eine Liste mit den Arten, die nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 unter Schutz gestellt werden und nach § 44 BNatSchG bearbeitet werden müssten (sogenannte „Verantwortungsarten"), noch nicht veröffentlicht. Zum momentanen Zeitpunkt können diese Arten somit nicht behandelt / berücksichtigt werden.

Umwelt-schadensgesetz

Aus Gründen der Enthaftung bzw. um einem Umweltschaden vorzubeugen, wird zudem eine Prüfung der nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Arten durchgeführt.

Diese Vorgehensweise ergibt sich aus BNatSchG § 19 („Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen"), welcher im Folgenden zitiert wird:

(1) Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. Abweichend von Satz 1 liegt keine Schädigung vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten einer verantwortlichen Person, die von der zuständigen Behörde nach den §§ 34, 35, 45 Absatz 7 oder § 67 Absatz 2 oder, wenn eine solche Prüfung nicht erforderlich ist, nach § 15 oder auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuches genehmigt wurden oder zulässig sind.

(2) Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in

1. Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG oder

2. den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind.

(3) Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die

1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,

2. natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie

3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.

(4) Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadensgesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG.

(5) Ob Auswirkungen nach Absatz 1 erheblich sind, ist mit Bezug auf den Ausgangszustand unter Berücksichtigung der Kriterien des Anhangs I der Richtlinie 2004/35/EG zu ermitteln. Eine erhebliche Schädigung liegt dabei in der Regel nicht

vorbei:

1. nachteiligen Abweichungen, die geringer sind als die natürlichen Fluktuationen, die für den betreffenden Lebensraum oder die betreffende Art als normal gelten,

2. nachteiligen Abweichungen, die auf natürliche Ursachen zurückzuführen sind oder aber auf eine äußere Einwirkung im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der betreffenden Gebiete, die den Aufzeichnungen über den Lebensraum oder den Dokumenten über die Erhaltungsziele zufolge als normal anzusehen ist oder der früheren Bewirtschaftungsweise der jeweiligen Eigentümer oder Betreiber entspricht,

3. einer Schädigung von Arten oder Lebensräumen, die sich nachweislich ohne äußere Einwirkung in kurzer Zeit so weit regenerieren werden, dass entweder der Ausgangszustand erreicht wird oder aber allein auf Grund der Dynamik der betreffenden Art oder des Lebensraums ein Zustand erreicht wird, der im Vergleich zum Ausgangszustand als gleichwertig oder besser zu bewerten ist.

Besonders geschützte Arten

Besonders (national) geschützte Arten werden nach der Eingriffsregelung § 15 BNatSchG, welche im Folgenden zitiert wird, abgearbeitet:

(1) Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.

(2) Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Festlegungen von Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Gebiete im Sinne des § 20 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 und in Bewirtschaftungsplänen nach § 32 Absatz 5, von Maßnahmen nach § 34 Absatz 5 und § 44 Absatz 5 Satz 3 dieses Gesetzes sowie von Maßnahmen in Maßnahmenprogrammen im Sinne des § 82 des Wasserhaushaltsgesetzes stehen der Anerkennung solcher Maßnahmen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht entgegen. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 zu berücksichtigen.

(3) Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.

(4) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Unterhaltungszeitraum ist durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger.

(5) Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

(6) Wird ein Eingriff nach Absatz 5 zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Sind diese nicht feststellbar, bemisst sich die Ersatzzahlung nach Dauer und Schwere des Eingriffs unter Berücksichtigung der dem Verursacher daraus erwachsenden Vorteile. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen. Die Zahlung ist vor der Durchführung des Eingriffs zu leisten. Es kann ein anderer Zeitpunkt für die Zahlung festgelegt werden; in diesem Fall soll eine Sicherheitsleistung verlangt werden. Die Ersatzzahlung ist zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege möglichst in dem betroffenen Naturraum zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht.

(7) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere zur Kompensation von Eingriffen zu regeln, insbesondere

1.zu Inhalt, Art und Umfang von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich Maßnahmen zur Entsiegelung, zur Wiedervernetzung von Lebensräumen und zur Bewirtschaftung und Pflege sowie zur Festlegung diesbezüglicher Standards, insbesondere für vergleichbare Eingriffsarten,

2.die Höhe der Ersatzzahlung und das Verfahren zu ihrer Erhebung.

Solange und soweit das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit von seiner Ermächtigung keinen Gebrauch macht, richtet sich das Nähere zur Kompensation von Eingriffen nach Landesrecht, soweit dieses den vorstehenden Absätzen nicht widerspricht.

Anhang 2: Abschichtungsliste

Glossar der Abschichtungskriterien

Verbreitung: Wirkraum des Vorhabens liegt:

- **x** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Baden - Württemberg oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Baden – Württemberg vorhanden (k.A.)
- **0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Baden - Württemberg

Lebensraum: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhaben (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- **x** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)
- **0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

Glossar der Rote Liste Einstufungen

0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste
nb	nicht bewertet
*****	ungefährdet

RL BW: Rote Liste Baden-Württemberg:

für Säugetiere: BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (2003)
für Schmetterlinge: EBERT, G., HOFMANN, A., KARBIENER, O., MEINEKE, J.-U., STEINER, A. & TRUSCH, R. (2008)

für Herpetofauna: LAUFER, H. (1999)

für Vögel: BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER, M., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & MAHLER, U. (2016)

für Fische, Neunaugen, und Flußkrebse: BAER J. ET AL. (2014)

für Libellen: HUNGER, H. & SCHIEL F. J. (2006)

für Totholzkäfer: BENSE U. (2002)

für Schnecken und Muscheln: ARBEITSGRUPPE MOLLUSKEN BW (2008)

für Farn und Blütenpflanzen: BREUNIG, T. & DEMUTH, S. (1999)

Tabelle 3: Liste planungsrelevanter aquatischer Lebewesen

Verbreitung	Lebensraum	Nachweis	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
			Schnecken					
	0		*Anisus vorticulus*	Zierliche Tellerschnecke	2	1	II, IV	s
	0		*Vertigo angustior*	Schmale Windelschnecke	3	3	II	
	0		*Vertigo geyeri*	Vierzähnige Windelschnecke	1	1	II	
	0		*Vertigo moulinsiana*	Bauchige Windelschnecke	2	2	II	
			Muscheln					
	0		*Unio crassus*	Bachmuschel	1	1	II, IV	s
			Krebse					
	0		*Austropotamobius pallipes*	Dohlenkrebs	1	-	II	
	0		*Austropotamobius torrentium*	Steinkrebs	2	2	II	b
			Fische und Rundmäuler					
	0		*Alosa alosa*	Maifisch	1	2	II	
	0		*Aspius aspius*	Rapfen	1	3	II	
	0		*Cobitis taenia*	Steinbeißer	2	2	II	
	0		*Cottus gobio*	Groppe, Mühlkoppe	V	2	II	
	0		*Hucho hucho*	Huchen	1	1	II	
	0		*Lampetra fluviatilis*	Flussneunauge	2	2	II	b
	0		*Lampetra planeri*	Bachneunauge	3	2	II	b
	0		*Leuciscus souffia agassizii*	Strömer	2	1	II	
	0		*Misgurnus fossilis*	Schlammpeitzger	1	2	II	
	0		*Petromyzon marinus*	Meerneunauge	2	2	II	b
	0		*Rhodeus amarus*	Bitterling	2	2	II	
	0		*Salmo salar*	Atlantischer Lachs	1	1	II	
	0		*Zingel streber*	Streber	2	1	II	
			Libellen					
	0		*Coenagrion mercuriale*	Helm-Azurjungfer	3	2	II	s
	0		*Coenagrion ornatum*	Vogel-Azurjungfer	1	1	II	s
	0		*Gomphus flavipes*	Asiatische Keiljungfer	2	-	IV	s
	0		*Leucorrhinia caudalis*	Zierliche Moosjungfer	1	3	IV	s
	0		*Leucorrhinia pectoralis*	Große Moosjungfer	1	3	II, IV	s
	0		*Ophiogomphus cecilia*	Grüne Flussjungfer	3	-	II, IV	s
	0		*Sympecma paedisca*	Sibirische Winterlibelle	2	1	IV	s

Tabelle 4: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Krebse und Spinnentiere

Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
		Spinnentiere					
0	0	*Anthrenochernes stellae*	Stellas Pseudoskorpion	-	R	II	b

Tabelle 5: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Käfer

Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
0		*Cerambyx cerdo*	Heldbock	1	1	II, IV	s
0		*Cucujus cinnaberinus*	Scharlachkäfer	nb	nb	IV	s
0		*Graphoderus bilineatus*	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	nb	1	II, IV	s
0		*Lucanus cervus*	Hirschkäfer	3	2	II	b
0		*Osmoderma eremita*	Eremit	2	2	II, IV	s
0		*Rosalia alpina*	Alpenbock	2	2	II, IV	s

Tabelle 6: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Schmetterlinge

Verbreitung	Lebensraum	Nachweis	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
			Tagfalter					
0			*Coenonympha hero*	Wald-Wiesenvögelchen	1	2	IV	s
0			*Eurodryas aurinia*	Goldener Scheckenfalter	1	2	II	b
0			*Hypodryas maturna*	Eschen-Scheckenfalter	1	1	II, IV	s
0			*Lopinga achine*	Gelbringfalter	1	2	IV	s
0			*Lycaena dispar*	Großer Feuerfalter	3	3	IV	s
0			*Lycaena helle*	Blauschillernder Feuerfalter	1	2	II, IV	s
0			*Maculinea arion*	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	2	3	IV	s
0			*Maculinea nausithous*	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	3	V	II, IV	s
0			*Maculinea teleius*	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	1	2	II, IV	s
0			*Parnassius apollo*	Apollo	1	2	IV	s
0			*Parnassius mnemosyne*	Schwarzer Apollo	1	2	IV	s

			Nachtfalter					
X	0	0	*Callimorpha quadripunctaria*	Spanische Fahne	-	-	II	nb
0			*Eriogaster catax*	Hecken - Wollafter	0	D	II, IV	s
0			*Gortyna borelii*	Haarstrangeule	1	1	II, IV	s
0			*Proserpinus proserpina*	Nachtkerzenschwärmer	V	-	IV	s

Tabelle 7: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Amphibien

Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
0		*Alytes obstetricans*	Geburtshelferkröte	2	3	IV	s
0		*Bombina variegata*	Gelbbauchunke	2	2	II, IV	s
0		*Bufo calamita*	Kreuzkröte	2	V	IV	s
0		*Hyla arborea*	Europäischer Laubfrosch	2	3	IV	s
0		*Pelobates fuscus*	Knoblauchkröte	2	3	IV	s
0		*Pelophylax lessonae*	Kleiner Wasserfrosch	G	G	IV	s
0		*Pseudepidalea viridis*	Wechselkröte	2	3	IV	s
0		*Rana arvalis*	Moorfrosch	1	3	IV	s
0		*Rana dalmatina*	Springfrosch	3	-	IV	s
0		*Salamandra atra*	Alpensalamander	-	-	IV	s
0		*Triturus cristatus*	Kammmolch	2	V	II, IV	s

Tabelle 8: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Reptilien

Verbreitung	Lebensraum	Nachweis	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
X	X	0	*Coronella austriaca*	Schlingnatter	3	3	IV	s
0			*Emys orbicularis*	Europ. Sumpfschildkröte	1	1	IV	s
X	X	0	*Lacerta agilis*	Zauneidechse	V	V	IV	s
0			*Lacerta bilineata*	Westliche Smaragdeidechse	1	2	IV	s
0			*Podarcis muralis*	Mauereidechse	2	V	IV	s
0			*Zamenis longissimus*	Äskulapnatter	1	2	IV	s

Tabelle 9: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Fledermäuse

Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
0		*Barbastella barbastellus*	Mopsfledermaus	1	2	II, IV	s
X	X	*Eptesicus nilssonii*	Nordfledermaus	2	G	IV	s
0		*Eptesicus serotinus*	Breitflügelfledermaus	2	G	IV	s
0		*Hypsugo savii*	Alpenfledermaus	nb	nb	IV	s
0		*Myotis alcathoe*	Nymphenfledermaus	nb	1	IV	s
0		*Myotis bechsteinii*	Bechsteinfledermaus	2	2	II, IV	s
0		*Myotis brandtii*	Große Bartfledermaus	1	V	IV	s
X	(X)	*Myotis daubentoni*	Wasserfledermaus	3	nb	IV	s
0		*Myotis emarginatus*	Wimperfledermaus	R	2	II, IV	s
X	0	*Myotis myotis*	Großes Mausohr	2	V	II, IV	s
0		*Myotis mystacinus*	Kleine Bartfledermaus	3	V	IV	s
0		*Myotis nattereri*	Fransenfledermaus	2	nb	IV	s
X	X	*Nyctalus leisleri*	Kleiner Abendsegler	2	D	IV	s
0		*Nyctalus noctula*	Großer Abendsegler	i	V	IV	s
0		*Pipistrellus kuhlii*	Weißrandfledermaus	D	nb	IV	s
0		*Pipistrellus nathusii*	Rauhautfledermaus	i	nb	IV	s
X	X	*Pipistrellus pipistrellus*	Zwergfledermaus	3	nb	IV	s
0		*Pipistrellus pygmaeus*	Mückenfledermaus	G	D	IV	s
0		*Plecotus auritus*	Braunes Langohr	3	V	IV	s
0		*Plecotus austriacus*	Graues Langohr	1	2	IV	s
0		*Rhinolophus ferrumequinum*	Große Hufeisennase	1	1	II, IV	s
X	X	*Vespertilio murinus*	Zweifarbfledermaus	i	D	IV	s

Tabelle 10: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Säuger (außer Fledermäuse)

Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
0		*Canis lupus*	Wolf	nb	1	II; IV,	s
0		*Castor fiber*	Biber	2	V	II, IV	s
0		*Cricetus cricetus*	Feldhamster	1	1	IV	s
0		*Felis silvestris*	Wildkatze	0	3	IV	s
(X)	0	*Lynx lynx*	Luchs	0	2	II, IV	s
	0	*Muscardinus avellanarius*	Haselmaus	G	G	IV	s

Tabelle 11: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Pflanzen

Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
		Farn und Blütenpflanzen					s
0		*Apium repens*	Kriechender Sellerie	nb	1	II, IV	s
0		*Bromus grossus*	Dicke Trespe	2	1	II, IV	s
0		*Cypripedium calceolus*	Europäischer Frauenschuh	3	3	II, IV	s
0		*Gladiolus palustris*	Sumpf-Siegwurz	1	2	II, IV	s
0		*Jurinea cyanoides*	Silberscharte	1	2	II, IV	s
0		*Lindernia procumbens*	Liegendes Büchsenkraut	2	2	IV	s
0		*Liparis loeselii*	Sumpf-Glanzkraut	2	2	II, IV	s
0		*Marsilea quadrifolia*	Kleefarn	1	0	II, IV	s
0		*Myosotis rehsteineri*	Bodensee-Vergissmeinnicht	1	1	II, IV	s
0		*Najas flexilis*	Biegsames Nixenkraut	nb	nb	II, IV	s
0		*Spiranthes aestivalis*	Sommer-Schraubenstendel	1	2	IV	s
0		*Trichomanes speciosum*	Europäischer Dünnfarn	nb	nb	II, IV	s
		Moose					
0		*Buxbaumia viridis*	Grünes Koboldmoos	2	2	II	nb
0		*Dicranum viride*	Grünes Besenmoos	V	3	II	nb
X	0	*Hamatocaulis vernicosus*	Firnisglänzendes Sichelmoos	2	2	II	nb
X	0	*Orthotrichum rogeri*	Rogers Goldhaarmoos	R	2	II	nb

Tabelle 12: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Vögel

Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	BNatSchG
		Gilde der euryöken, weit verbreiteten Arten mit hohen Bestandszahlen („Ubiquisten")				
X	X	Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Erlenzeisig, Fitis, Gartengrasmücke, Gebirgsstelze, Gimpel, Girlitz, Grünfink, Haubenmeise, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Star, Stieglitz, Stockente, Straßentaube, Sumpfmeise, Tannenmeise, Wacholderdrossel, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp.		*	*	b

Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	BNatSchG
		Gilde der siedlungsnahen Horst- und (fakultativen) Gebäudebrüter				
0		Alpensegler	Apus melba	*	R	b
0		Dohle	Corvus monedula	*	*	b
X	X	Feldsperling	Passer montanus	V	V	b
0		Felsenschwalbe	Ptyonoprogne rupestris	R	R	b
X	X	Haussperling	Passer domesticus	V	V	b
X	X	Mauersegler	Apus apus	V	*	b
X	X	Mäusebussard	Buteo buteo	*	*	s
X	X	Mehlschwalbe	Delichon urbicum	V	V	b
X	X	Rauchschwalbe	Hirundo rustica	3	V	b
0		Schleiereule	Tyto alba	*	*	s
0		Steinkauz	Athene noctua	V	2	s
X	X	Turmfalke	Falco tinnunculus	V	*	s
0		Uhu	Bubo bubo	3	*	s
X	X	Waldohreule	Asio otus	*	*	s
X	X	Wanderfalke	Falco peregrinus	*	*	s
0		Weißstorch	Ciconia ciconia	V	3	s

Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	BNatSchG
Gilde der offenen und halboffenen Kulturlandschaften, der Streuobstwiesen und Bewohner von Heidelandschaften, Feuchtwiesen und vergleichbaren Habitaten						
0		Grauammer	Miliaria calandra	1	3	s
0		Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	s
0		Heidelerche	Lullula arborea	2	V	s
0		Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	1	s
0		Ortolan	Emberiza hortulana	1	3	s
0		Raubwürger	Lanius excubitor	1	2	s
0		Rotkopfwürger	Lanius senator	1	1	s
0		Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	s
0		Schwarzstorch	Ciconia nigra	3	*	s
0		Steinkauz	Athene noctua	3	2	s
0		Turteltaube	Streptopelia turtur	2	3	s
X	0	Wachtelkönig	Crex crex	2	2	s
0		Wiedehopf	Upupa epops	1	2	s
0		Wiesenweihe	Circus pygargus	R	2	s
0		Zaunammer	Emberiza cirlus	3	3	s
0		Zippammer	Emberiza cia	R	1	s
X	X	Baumpieper, Braunkehlchen, Bergpieper, Dorngrasmücke, Feldlerche, Feldschwirl, Gelbspötter, Neuntöter, Orpheusspötter, Rebhuhn, Steinschmätzer, Wachtel, Wiesenpieper, Wiesenschafstelze		divers	divers	b

Verpflichtung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	BNatSchG
Gilde der „Wasservögel", also Arten der Seen und Fließgewässer, Schilfbestände, etc.						
	0	Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	s
	0	Blaukehlchen	Luscinia svecica	*	V	s
	0	Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	3	V	s
0		Eisvogel	Alcedo atthis	3	*	s
0		Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3	*	s
0		Flussseeschwalbe	Sterna hirundo	3	2	s
0		Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	1	2	s
	0	Gänsesäger	Mergus merganser	*	2	s
	0	Knäkente	Anas querquedula	1	2	s
	0	Moorente	Aythya nyroca	1		s
	0	Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	R	1	s
	0	Ohrentaucher	Podiceps auritus	nb		s
	0	Purpurreiher	Ardea purpurea	R	R	s
	0	Rohrdommel	Botaurus stellaris	1	2	s
	0	Rohrschwirl	Locustella luscinioides	*	*	s
0		Rohrweihe	Circus aeruginosus	*	*	s
	0	Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	*	V	s
	0	Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	2	-	s
	0	Teichhuhn	Gallinula chloropus	V	V	s
	0	Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	1	s
	0	Waldwasserläufer	Tringa ochropus	R	*	s
	0	Zwergdommel	Ixobrychus minutus	1	1	s
X	X	Bartmeise, Beutelmeise, Blässhuhn, Brandgans, Gebirgsstelze, Graugans, Graureiher, Haubentaucher, Höckerschwan, Kanadagans, Kolbenente, Kormoran, Krickente, Lachmöwe, Löffelente, Mittelmeermöwe, Pfeiffente, Reiherente, Rohrammer, Rostgans, Schellente, Schlagschwirl, Schnatterente, Schwarzkopfmöwe, Seidenreiher, Stockente, Sturmmöwe, Sumpfmeise, Sumpfrohrsänger, Tafelente, Teichrohrsänger, Uferschwalbe, Wasseramsel, Wasserralle, Weidenmeise, Zwergtaucher.		divers	divers	b

Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	BNatSchG
Gilde der überwiegend montan verbreiteten Waldarten						
	0	Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	s
	0	Berglaubsänger	Phylloscopus bonelli	*	*	s
	0	Haselhuhn	Bonasa bonasia	3	2	s
X	0	Raufußkauz	Aegolius funereus	*	*	s
X	0	Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	*	*	s
	0	Dreizehenspecht	Picoides tridactylus	*	2	s
	0	Weißrückenspecht	Dendrocopos leucotus	3	2	s
	0	Birkenzeisig, Baumpieper, Waldlaubsänger, Zitronengirlitz, Ringdrossel, Tannenhäher, Waldschnepfe, Hohltaube.		divers	divers	b

Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	BNatSchG
Gilde der primären und sekundären Röhren- und Höhlenbrüter						
0		Bienenfresser	Merops apiaster	*	*	s
0		Eisvogel	Alcedo atthis	V	*	s
	0	Gänsesäger	Mergus merganser	*	2	s
	0	Grauspecht	Picus canus	2	2	s
X	X	Grünspecht	Picus viridis	*	*	s
0		Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	3	3	s
	0	Mittelspecht	Dendrocopos medius	*	*	s
	0	Schwarzspecht	Dryocopus martius	*	*	s
	0	Steinkauz	Athene noctua	V	2	s
0		Uferschwalbe	Riparia riparia	3	V	s
0		Wendehals	Jynx torquilla	2	2	s
0		Wiedehopf	Upupa epops	V	3	s
X	X	Buntspecht, Gartenrotschwanz, Gartenbaumläufer, Trauerschnäpper, Hausrotschwanz, Hohltaube, Kleiber, Kleinspecht, Star, Waldbaumläufer,		divers	divers	b

Verbreitung	Lebensraum	*Art*	Art	RLBW	RLD	BNatSchG
Gilde der horstbauenden Greifvögel						
X	X	Baumfalke	Falco subbuteo	V	3	s
X	X	Habicht	Accipiter gentilis	*	*	s
X	X	Mäusebussard	Buteo buteo	*	*	s
X	X	Rotmilan	Milvus milvus	*	V	s
X	X	Schwarzmilan	Milvus migrans	*	*	s
X	X	Sperber	Accipiter nisus	*	*	s
X	X	Turmfalke	Falco tinnunculus	V	*	s
X	X	Waldkauz	Strix aluco	*	*	s
X	X	Waldohreule	Asio otus	*	*	s
X	X	Wanderfalke	Falco peregrinus	*	*	s
X	X	Wespenbussard	Pernis apivorus	*	3	s

Verbreitung	Lebensraum	*Art*	Art	RLBW	RLD	BNatSchG
Gilde der Wintergäste						
0		Merlin	Falco columbarius	nb	nb	s
0		Raubwürger	Lanius excubitor	1	2	s
0		Bergfink, Seidenschwanz, Saatgans		divers	divers	b

Die folgenden Arten werden aus Gründen der Rechtssicherheit (sie zählen ebenfalls zu den europäischen Vogelarten, die in Baden - Württemberg vorkommen) aufgezählt. Verbreitungskarten liegen bezüglich dieser Arten nicht vor. Da für sie jedoch momentan keine bzw. sehr seltene Brutnachweise in Baden - Württemberg vorliegen und sie teilweise als Irrgäste gelten, sind Beeinträchtigungen bereits im Vorfeld nicht zu erwarten.

Art	Art	RLBW	RLD	BNatSchG
Gilde der derzeit als ausgestorben geltenden Arten, der extrem seltenen Arten mit geografischer Restriktion, der Irrgäste, der unregelmäßig vorkommenden Brutvogelarten, der Neozoen und sonstiger Arten des Anhang 1 der VS-Richtlinie.				
Adlerbussard	Buteo rufinus	nb	nb	s
Alpenstrandläufer	Calidris alpina	nb	1	s
Bartgeier	Gypaetus barbatus	nb	nb	s
Birkhuhn	Tetrao tetrix	0	1	s
Blauracke	Coracias garrulus	0	0	s
Brachpieper	Anthus campestris	0	1	s
Brandseeschwalbe	Sterna sandvicensis	nb	1	s
Bruchwasserläufer	Tringa glareola	nb	1	s
Doppelschnepfe	Gallinago media	nb	0	s
Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	1	*	s
Dünnschnabel-Brachvogel	Numenius tenuirostris	nb	nb	s
Eistaucher	Gavia immer	nb	nb	s
Fischadler	Pandion haliaetus	0	3	s
Gänsegeier	Gyps fulvus	0	0	s
Gelbkopfamazone	Amazona oratrix	nb	nb	s
Gleitaar	Elanus caeruleus	nb	nb	s
Goldregenpfeifer	Pluvialis apricaria	nb	nb	s
Großtrappe	Otis tarda	nb	1	s
Habichtsadler	Aquila fasciata	nb	nb	s
Habichtskauz	Strix uralensis	nb	nb	s
Kleines Sumpfhuhn	Porzana parva	R	3	s
Kaiseradler	Aquila heliaca	nb	nb	s
Kampfläufer	Philomachus pugnax	0	1	s
Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	nb	*	s
Kranich	Grus grus	0	*	s
Kuhreiher	Bubulcus ibis	nb	nb	s
Küstenseeschwalbe	Sterna paradisaea	nb	nb	s
Lachseeschwalbe	Gelochelidon nilotica	0	1	s
Löffler	Platalea leucorodia	nb	nb	s
Mönchsgeier	Aegypius monachus	nb	nb	s
Mornellenregenpfeifer	Charadrius morinellus	nb	0	s
Odinshühnchen	Phalaropus lobatus	nb	nb	s

Purpurreiher	Ardea purpurea	R	R	s
Raubseeschwalbe	Hydroprogne caspia	nb	nb	s
Raufußbussard	Buteo lagopus	nb	nb	s
Rosenseeschwalbe	Sterna dougallii	nb	0	s
Rötelfalke	Falco naumanni	nb	nb	s
Rotfußfalke	Falco vespertinus	nb	nb	s
Rothalsgans	Branta ruficollis	nb	nb	s
Rothalstaucher	Podiceps grisegena	nb	*	s
Rotschenkel	Tringa totanus	0	3	s
Säbelschnäbler	Recurvirostra avosetta	nb	*	s
Sandregenpfeifer	Charadrius hiaticula	nb	nb	s
Schelladler	Aquila clanga	nb	nb	s
Schlangenadler	Circaetus gallicus	0	0	s
Schmutzgeier	Neophron percnopterus	nb	nb	s
Schneeeule	Bubo scandiacus	nb	nb	s
Schreiadler	Aquila pomarina	0	1	s
Schwarzstirnwürger	Lanius minor	0	0	s
Seeadler	Haliaeetus albicilla	0	*	s
Seeregenpfeifer	Charadrius alexandrinus	nb	nb	s
Seggenrohrsänger	Acrocephalus paludicola	nb	1	s
Seidenreiher	Egretta garzetta	nb	nb	s
Sichler	Plegadis falcinellus	nb	nb	s
Silberreiher	Casmerodius alba	nb	nb	s
Singschwan	Cygnus cygnus	nb	nb	s
Sperbereule	Surnia ulula	nb	nb	s
Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	nb	*	s
Steinadler	Aquila chrysaetos	0	R	s
Steinrötel	Monticola saxatilis	nb	nb	s
Steinsperling	Petronia petronia	0	0	s
Steinwälzer	Arenaria interpres	nb	nb	s
Stelzenläufer	Himantopus himantopus	nb	nb	s
Steppenweihe	Circus macrourus	nb	nb	s
Sturmschwalbe	Hydrobates pelagicus	nb	nb	s
Sumpfohreule	Asio flammeus	nb	1	s
Trauerseeschwalbe	Chlidonias niger	nb	1	s
Uferschnepfe	Limosa limosa	0	1	s
Weißflügel-Seeschwalbe	Chlidonias leucopterus	nb	nb	s
Weißkopf-Ruderente	Oxyura leucocephala	nb	nb	s
Wellenläufer	Oceanodroma leucorhoa	nb	nb	s
Würgfalke	Falco cherrug	0	nb	s

Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1	3	s
Zwergadler	Aquila pennata	nb	nb	s
Zwergohreule	Otus scops	nb	R	s
Zwergschnäpper	Ficedula parva	0	V	s
Zwergschnepfe	Lymnocryptes minimus	nb	nb	s
Zwergseeschwalbe	Sternula albifrons	0	1	s
Zwergsumpfhuhn	Porzana pusilla	nb	R	s
Zwergtrappe	Tetrax tetrax	nb	0	s

Atlantiksturmtaucher, Austernfischer, Aztekenmöwe, Bairdstrandläufer, Basstölpel, Bergente, Bergkalanderlerche, Bindenkreuzschnabel, Blässgans, Blassspötter, Blauflügelente, Buntfuß-Sturmschwalbe, Buschrohrsänger, Dreizehenmöwe, Drosseluferläufer, Dunkler Sturmtaucher, Dunkler Wasserläufer, Dünnschnabelmöwe, Eiderente, Einsiedlerdrossel, Eisente, Eismöwe, Erddrossel, Fahlsegler, Falkenraubmöwe, Feldrohrsänger, Fichtenammer, Fischmöwe, Gelbbrauen-Laubsänger, Gelbkopf-Schafstelze, Gelbschnabeltaucher, Goldhähnchen-Laubsänger, Grasläufer, Graubrust-Strandläufer, Grünlaubsänger, Häherkuckuck, Hakengimpel, Halsbandsittich, Iberienzilpzalp, Isabellwürger, Kalanderlerche, Kanadapfeifente, Kappenammer, Kiebitzregenpfeifer, Kiefernkreuzschnabel, Kleiner Gelbschenkel, Kleiner Sturmtaucher, Knutt, Kurzzehenlerche, Mandarinente, Mantelmöwe, Mariskenrohrsänger, Maskenammer, Maskenschafstelze, Mauerläufer, Maurensteinschmätzer, Meerstrandläufer, Meisenwaldsänger, Mittelmeermöwe, Mittelsäger, Nilgans, Nonnensteinschmätzer, Ohrenlerche, Orpheusgrasmücke, Pfuhlschnepfe, Polarbirkenzeisig, Prachttaucher, Rallenreiher, Regenbrachvogel, Ringschnabelente, Rosenmöwe, Rosenstar, Rostgans, Rotdrossel, Rötelschwalbe, Rotflügel-brachschwalbe, Rotkehldrossel, Rotkehlpieper, Samtente, Samtkopf-Grasmücke, Sanderling, Schlagschwirl, Schmarotzerraubmöwe, Schneeammer, Schneesperling, Schwanengans, Schwarzflügel-Brachschwalbe, Schwarzkehldrossel, Schwarzkopfmöwe, Schwarzkopf-Ruderente, Seidensänger, Sepiasturmtaucher, Sichelstrandläufer, Silbermöwe, Skua, Spatelraubmöwe, Spießente, Spornammer, Spornpieper, Sprosser, Sterntaucher, Strandpieper, Sturmmöwe, Sumpfläufer, Sumpfrohrsänger, Temminckstrandläufer, Terekwasserläufer, Thorshühnchen, Thunberg-Schafstelze, Tienschan-Laubsänger, Trauerbachstelze, Trauerente, Weidenammer, Weißbart-Grasmücke, Weißbartseeschwalbe, Weißbrauendrossel, Weißbürzel-Strandläufer, Weißschwanzkiebitz, Weißwangengans, Wüstenregenpfeifer, Zistensänger, Zitronenstelze, Zwergammer, Zwergmöwe, Zwergsäger, Zwergscharbe, Zwergstrandläufer.	divers	divers	b